

## Betriebssicherung durch Streuung der Aufträge.

Der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium Dr. Landfried hielt am Donnerstag, dem 23. 11., vor der Reichswirtschaftskammer in Berlin eine viel beachtete Rede über die Organisation unserer Kriegswirtschaft und die grundsätzlichen Richtlinien, welche von der Staatsführung für den gegenwärtigen „totalen Krieg“ aufgestellt worden sind.

Er stellte einleitend klar, welche Aufgaben heute von den Wirtschaftsgruppen und welche Aufgaben von den Reichsstellen gelöst werden müssen. Hierbei wies er über das bereits Bekannte hinaus darauf hin, daß den Wirtschaftsgruppen eine neue Aufgabe in der nächsten Zeit zugewiesen werden wird: die Organisation der Werkerhaltungsbeihilfen für die durch Kriegsnotwendigkeiten stillgelegten Unternehmungen. Der Staatssekretär erwartet, daß auf diese Weise „ein wirksamer Riegel gegen vermeidbare Stilllegungen“ vorgeschoben wird.

Der Staatssekretär führt dann wörtlich aus:

„Ich weiß, daß aus den Kreisen der Wirtschaft häufig die Auffassung vertreten wird, man könne den größten Teil der Aufgaben der Reichsstellen auf die Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung übertragen. Gerade bei der Rohstoffverteilung liege die Verantwortung am besten auf den Schultern der unmittelbar Beteiligten.

Schon bei Gründung der damaligen Ueberwachungsstellen ist überlegt worden, diese Aufgaben der Importüberwachung und -regelung in die Hände der Wirtschaftsgruppen zu legen. Dieser Weg erschien jedoch nicht als richtig; denn es ist nicht die Aufgabe einer fachlich gegliederten Gruppe, über wirtschaftliche Tatbestände zu befinden, die Produktionsumfang und Betriebsschicksal von Mitgliedern anderer fachlicher Gruppen entscheidend berühren. Alle Rohstoffe und Halbwaren, die bekanntermaßen den Hauptteil unseres Imports ausmachen, strömen in vielfältigen Verarbeitungsformen in alle Industriezweige. Oele und Fette, Gummi- und Lederartikel, technische Textilerzeugnisse sowie Eisen und Metall usw. . . . alle diese Stoffe werden in nahezu allen Industriebetrieben verwandt, deren Tätigkeit und Erzeugung aber keinesfalls durch Entscheidungen bestimmt werden kann, die von einer anderen fachlichen Selbstverwaltungskörperschaft ausgehen. Hier handelt es sich vielmehr nach meiner Ueberzeugung um Aufgaben, die sowohl ihrer Art als ihrer Bedeutung nach typische Staatsaufgaben, nämlich Hoheitsaufgaben, sind. Würde heute erst das Problem der Einfuhrüberwachung und der Rohstoffbewirtschaftung entstehen, man müßte es, davon bin ich überzeugt, in der gleichen Form lösen, wie es damals geschah.“

Dann wandte sich der Staatssekretär mit großer Offenheit dem heute wichtigsten Problem, der wirtschaftlichen Kriegsführung, zu: der *Rohstoffverteilung*. Die für sie aufgestellten Richtlinien haben nämlich nicht nur den entscheidendsten Einfluß auf die gegenwärtige Schlagkraft unserer Wirtschaft, sondern sie sind auch dazu da, zu verhüten, daß die bewährte Gliederung der Wirtschaft in große und kleine Unternehmen erhalten bleibt und keine Monopolisierung eintritt, welche die zukünftige Leistungsfähigkeit beeinträchtigen könnte. Darüber muß man sich restlos klar sein. Und deshalb können diese Richtlinien nur nach streng nationalsozialistischen Gesichtspunkten aufgestellt und durchgeführt werden.

Die wichtigsten Forderungen des Staatssekretärs waren: Dezentralisation der Auftragsvergebung —, Vermeidung, daß die W-Betriebe „ihre Kapazität voll und übertoll ausnutzen, während den anderen Betrieben nur unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten verbleiben“. Diese Forderungen sollen sowohl bei der Rohstoffzuteilung als auch bei der Disposition von Arbeitskräften durch die Arbeitsämter beachtet werden.

Die fundamentale Bedeutung dieser Forderungen liegt in dem Umstand, daß bei ihrer Beachtung die bei Kriegsausbruch bestehenden Relationen zwischen den Wettbewerbern weitgehend aufrechterhalten bleiben

können. Gilt nämlich als Maßstab der Rohstoffzuteilung und der Versorgung mit Arbeitskräften nicht die Relation der Wettbewerbsfirmen von August 1939, so bestünde die Gefahr eines Aufblähens gewisser Firmen auf Kosten ihrer Wettbewerber. Staatssekretär Landfried deutete dies unmißverständlich mit dem Hinweis an, daß eine übertolle Ausnutzung der Kapazität bei einzelnen Unternehmen unerwünscht ist. Sie würde nämlich zwangsläufig zu einem Kriegsgewinnlertum führen, welches der Führer bekanntlich in seiner großen Rede mit den Worten: „Wenn der Soldat an der Front kämpft, soll niemand am Kriege verdienen“, scharf abgelehnt hat.

Es ist zu hoffen, daß der deutliche Hinweis des Staatssekretärs in bezug auf die Auftragserteilung die gewünschte Wirkung hat. Die Zusammenarbeit von Auftragsvergebungsstellen der öffentlichen Hand, Reichsstellen und Wirtschaftsgruppen ist hierfür erforderlich, da letztere für ihre Industrien am ehesten Produktionspläne aufstellen können, welche sowohl die Leistungsfähigkeit der von ihnen betreuten Unternehmungen als auch die Wettbewerbsrelation vor dem Kriege berücksichtigen. Zwangsläufig ergibt sich aus den Forderungen des Staatssekretärs, daß die Firmen bei der Entgegennahme von Aufträgen Disziplin zeigen, d. h. daß insbesondere der Run nach W-Aufträgen dort abgestoppt wird, wo bereits eine volle Ausnutzung der Produktionskapazität besteht und neue Aufträge Erweiterungen bedingen würden, welche auf Kosten anderer Wettbewerbsfirmen erfolgen. Diese Disziplin dürfte für manchen Betriebsführer zum Prüfstein seiner nationalsozialistischen Gesinnung werden.

Im weiteren Verlauf seiner Rede wandte sich der Staatssekretär den Aufgaben der bezirklichen Instanzen zu. Er führte aus, daß die Errichtung der Bezirkswirtschaftsämter einen wichtigen Schritt zum Aufbau der staatlichen Wirtschaftsverwaltungen darstelle. Sie haben ihr Augenmerk vor allen Dingen darauf zu lenken, daß die kriegswichtigen Firmen der Industrie und des Handels, Handwerks, der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen leistungsfähig erhalten bleiben, daß ihnen also Arbeitspersonal und Transportmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, daß sie mit Produktionsmitteln, elektrischer Energie usw. ausreichend versorgt werden. Neben dieser Betreuung der Betriebe obliegt den Bezirkswirtschaftsämtern die Durchführung der gewerblichen Verbrauchsregelung, d. h. die einheitliche Lenkung aller auf den einzelnen Verbrauchsgebieten tätigen bezirklichen Stellen und deren Ueberwachung.

Diese Aufgaben können die Bezirkswirtschaftsämter naturgemäß nur in engster Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft lösen. Daß diese Zusammenarbeit noch vertieft wird, sah der Staatssekretär als selbstverständlich an.

Abschließend sicherte Dr. Landfried zu, daß alle bis jetzt gefundenen Organisationsformen immer von neuem geprüft werden, um sie zu vereinfachen, Reibungen und Doppelarbeit auszuschalten, sowie der Wirtschaft und jedem einzelnen Volksgenossen die durch die Kriegsnotwendigkeiten bedingte Bürokratie und sachlichen Beschwerden nach Möglichkeit zu erleichtern.

## Sonderkonto „Rohstoffverbilligung“.

Zu den Maßnahmen des Preiskommissars in der Seifenwirtschaft.

Seit Kriegsausbruch gibt es in Deutschland nur noch Einheitsseife und Normalpaket-Seifenpulver. Diese Erzeugnisse haben nicht nur einheitliche Qualitäten, sondern auch einheitliche Preise. Sie werden aber in den verschiedensten Betrieben hergestellt. Es sind größte und modernste Betriebe darunter, es sind aber auch mittlere, kleine und sogar rückständige dabei. Man konnte die Erzeugung nicht bloß auf die modernen Großbetriebe beschränken. Viele hunderte kleine und mittlere Unternehmer mit Tausenden von Arbeitern wären dann beschäftigungslos geblieben. Infolgedessen wurde die Erzeugung auf breitere Basis verteilt. Es entstanden aber dann schwierigere Probleme, weil die Erzeugungskosten von Betrieb zu Betrieb ganz verschieden waren. Die Preise mußten sich nach den Kosten des guten Mittelbetriebes ausrichten. Was sollte aber nun mit den Mehrgewinnen geschehen, die bei dieser Preisfestsetzung die besser eingerichteten Betriebe erzielten, wie sollten die Verluste beseitigt werden, die die schlechter eingerichteten dann zu tragen hatten?

Der Reichskommissar für die Preisbildung fand hier eine Lösung, die neuartig ist. Er errichtete kein Syndikat und auch kein Monopol, welches den Zweck gehabt hätte, aus den Ueberschüssen der besser arbeitenden die Verluste der schlechter arbeitenden Betriebe auszugleichen, sondern er erließ folgende Anordnung: Sämtliche Betriebe haben nach einheitlichen Richtlinien ihre Selbstkosten zu ermitteln und den Unterschiedsbetrag zwischen dieser einheitlich ausgerichteten Selbstkostenermittlung und den tatsächlichen Erlösen auf ein besonderes Konto „Sonderkonto Rohstoffverbilligung“ zu verbuchen. 10% von dem Unterschiedsbetrag dürfen sie als Fleißprämie behalten. 90% werden nach den Anweisungen des Reichskommissars für die Preisbildung verwendet, teilweise um die unterschiedlichen Einstandspreise in der Rohstoffbeschaffung auszugleichen, teilweise um Rationalisierungsmaßnahmen in den schlecht arbeitenden Betrieben durchzuführen, damit diese auf den Stand der mittelguten heraufgebracht werden.

Die zahlreichen Kommentare, die zur Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. 10. 1939 über die Regelung der Preise für Seifen und Waschmittel erschienen sind, zeigen, welche Bedeutung man diesem Versuch, völlig neue Wege zu beschreiten, beimißt. Wenn auch die Begriffe „Fleißprämie“ und „Differentialrente“ stärkere Beachtung fanden, so scheint es doch lohnender, sich mit der erstmaligen Errichtung eines Sonderkontos „Rohstoffverbilligung“ zu befassen und mit der schwerwiegenden, ja einschneidenden Vorschrift, daß sämtliche Seifen- und Waschmittelhersteller ihre Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber“ (LSOe.) vom 15. 11. 1938 auszurechnen haben. Schon seit längerer Zeit bestand amtlicherseits der Wunsch, die LSOe. ganz allgemein für die Wirtschaft in Kraft zu setzen und der staatlichen Preiskontrolle zugrunde zu legen. Manche Bedenken, die in Friedenszeiten noch erhoben wurden, sind jetzt hinfällig und Oberreg.-Rat Dr. W. Rentrop schreibt im neuesten Heft „Der Vierjahresplan“ unter dem Thema „Fleißprämie und Differentialrente“ durchaus mit Recht: „Die scharfe Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Auftrag beginnt damit zu fallen. Im Kriege arbeitet die Wirtschaft insgesamt mehr oder weniger in öffentlichem Auftrag, gleichgültig, ob Kanonen oder Seifen hergestellt werden.“ Die Wichtigkeit des wirtschaftlichen Kriegsschauplatzes wird zweifellos immer größer und in gleichem Maße steigt die der Wirt-

schaft übertragene Verantwortung. Ob jedoch die schematische Unterstellung aller Kalkulationen unter die Diktatur der LSOe. kriegswirtschaftsbedingt ist, mag dahingestellt bleiben. Keinesfalls darf das Tempo überstürzt werden, denn man unterschätzt nur zu leicht die Schwierigkeiten gerade der mittleren und kleineren Betriebe, die bisher mit öffentlichen Aufträgen, folglich auch mit der LSOe. nichts zu tun hatten. Gewiß sind die Vorarbeiten zur Vereinheitlichung der Buchführung, zur Schaffung neuer Kontenrahmen schon weit fortgeschritten und werden trotz Personalverknappung infolge Einberufungen weitergeführt, aber es läßt sich nun einmal nicht verschweigen, daß noch immer vielen Betrieben die LSOe.-Bestimmungen ein Brief mit sieben Siegeln sind und — noch einige Zeit bleiben werden. Das gilt auch für einen Teil der Seifen- und Waschmittelhersteller. Die Uebertragung von 90% des Unterschiedsbetrages zwischen Selbstkosten und tatsächlichen Erlösen auf das Sonderkonto „Rohstoffverbilligung“ ist eine gegenwärtig nicht nur gerechtfertigte, sondern auch durchaus gerechte Maßnahme. Ob die Anwendung der LSOe. dazu unentbehrlich ist, das zu entscheiden steht allein dem Reichskommissar für die Preisbildung zu. Die Seifen- und Waschmittelindustrie hätte — wenigstens als Übergangslösung — gewünscht, daß man die straffe Preiskontrolle zur Auffüllung des Sonderkontos etwa in folgender Weise vornehmen würde:

Die tatsächlichen Rohstoffpreise liegen zumeist erheblich niedriger als die bei der Preisfestsetzung des Fertigfabrikates zugrunde gelegten Rohstoffpreise. Diese Differenz ist leicht festzustellen und kann auch leicht abgeschöpft werden, was zudem den Vorteil hat, daß der Einzelfirma ein viel geringerer Spielraum belassen wird, ihre Verwaltungskosten in die Gestehungskosten großzügig einzukalkulieren. Der Nutzeffekt wäre also vielleicht sogar noch größer als bei Anwendung der LSOe. Um die Differenz zwischen dem effektiven und sogenannten fingierten Einkaufspreis der Rohstoffe festzustellen, bedarf es nur ordnungsgemäß geführter Einkaufsbücher und das spricht schließlich dafür, solange die Kontenrahmen der chemischen Industrie noch nicht in Kraft sind, diesen Weg zu versuchen.

Es mag manchen überraschen, daß Rentrop in dem schon zitierten Aufsatz davon spricht, daß die Einstandspreise für die Rohstoffbeschaffung recht unterschiedlich sind. Gewiß gilt auch hier, soweit es sich um Inlandsrohstoffe handelt, der Festpreis, jedoch für Auslandsrohstoffe mit den Ausnahmeerlassen zum Preisstop vom März 1937 und 1938, wonach Preisu- oder -abschläge entsprechend den Weltmarktrohstoffpreisen vorgenommen werden können und müssen. Zum anderen ist hier wohl auch schon an die weitgehende Verwendung synthetischer Fettsäure gedacht, die sich vorläufig noch preismäßig rund auf das Dreifache der natürlichen Fette stellt. Das Sonderkonto „Rohstoffverbilligung“ erhält damit — auf lange Sicht gesehen — eine Aufgabe von wachsender Bedeutung zugewiesen, und es ist daher verständlich, daß man die nicht unbeträchtlichen Mittel, die auf diese Weise zusammenkommen, nicht zur Stützung stillgelegter oder noch stillzulegender Firmen verwendet. Soeben erst wurde bekanntgegeben, daß die hierfür notwendigen Mittel vom Reiche selbst aufgebracht werden. Man hat bei der Auswahl sich nach dem Produktionsvolumen der Einzelfirma, nicht aber nach dem Stand ihrer technischen Vollkommenheit und Leistungsfähigkeit richten können. So kommt es, daß der Gedanke erwogen werden muß, mit den Mitteln des Sonderkontos „Rohstoffverbilligung“ auch schlecht arbeitende Betriebe

auf den Stand der mittelguten Betriebe zu heben. Eine gewisse Härte gegen gewisse fortschrittliche aber stillgelegte Kleinbetriebe schließt diese Maßnahme naturgemäß nicht aus. Sehr begrüßenswert ist die Schaffung einer Fleißprämie für Betriebe, bei denen sich eine Differenz zwischen den LSOe.-Selbstkosten und ihren tatsächlichen Erlösen ergibt. Während 90% dieser Differenz dem Sonderkonto „Rohstoffverbilligung“ zufließen, verbleiben den Betrieben sonach 10% als Fleißprämie. Dies soll aber nicht heißen, daß es in jedem Fall nur 10% gibt, diese sind vielmehr als Mindestsatz aufzufassen, während Unternehmern, die ein besonderes Verfahren entwickeln, das „den Rohstoffverbrauch von Seife herab-

setzt“, eine höhere Fleißprämie zuerkannt werden kann. Der Begriff Rohstoffersparnis kann leicht mißverstanden werden. Bei den vorgeschriebenen Fettprozenten und dem außerordentlich geringen Abfall sind derartigen Ersparnissen naturgemäß engste Grenzen gezogen. Es ist aber sehr wohl möglich, daß einzelne Firmen, dank tatkräftiger Forschung, Seifen oder Waschmittel entwickeln, die die gleichen Eigenschaften wie die Einheitserzeugnisse aufweisen, aber trotzdem auf Fettprozent in gewissem Umfange verzichten könnten. Die Fleißprämie ist also mehr ein Ansporn für die Forschung als für die Rohstoffersparnis während des Betriebsablaufes. (6448)

## Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

### Umstellung von Kraftfahrzeugen auf Flüssiggas.

Durch die im September vom Reichsverkehrsminister verfügte Umstellung auf den Betrieb mit Flüssiggas werden nach inzwischen ergangenen Richtlinien, mit Rücksicht auf die zeitlich begrenzt anfallende Erzeugung von Flüssiggas, Reglern und Flaschen, diejenigen Fahrzeuge in erster Linie betroffen, deren Weiterbenutzung vordringlich und deren Verbrauch hoch ist, also größere Nutzfahrzeuge.

Die Umstellung erfolgt so, daß eine Umschaltung auf Betrieb mit flüssigem Kraftstoff jederzeit möglich ist und der Behälter für flüssigen Kraftstoff nebst Leitung, Vergaser usw. in betriebsfähigem Zustand bleiben.

Die Umstellung ist begonnen worden bei Lastkraftwagen mit Vergasermotoren, und zwar bei mittleren, anschließend bei leichteren bis zu einer zulässigen Belastung von 1,5 t einschließlich sowie Zugmaschinen und Sattelschleppern mit Vergasermotoren, soweit sie nicht ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Voraussetzung für die Umstellung ist, daß die Fahrzeuge nicht weiter als 10 km vom nächsten Treibgaslager entfernt beheimatet sind.

Ein Verzeichnis der vorhandenen Flüssiggaslager wird bei dem Zentralbüro für Mineralöl geführt, das mit dem alleinigen Vertrieb von Treibgas beauftragt worden ist. Von den Lagern der Vertriebsabteilungen des Zentralbüros für Mineralöl ist das Treibgas allein unter Auswechslung der leeren in gefüllte Flaschen zu beziehen. Die Lager sind über das ganze Reich verteilt.

Fahrzeughalter, deren Wagen auf Grund der Umstellungspflicht umgebaut werden müssen, werden von den Kraftfahrzeugämtern unter Nennung einer Umbauwerkstatt aufgefordert. Die Auswahl der Werkstatt wird vom Zentralbüro für Mineralöl getroffen.

### Neue Höchstpreise für Metalle.

Im „Reichsanzeiger“ vom 25. 11. 1939 ist eine neue Höchstpreisbekanntmachung HM 2 der Reichsstelle für Metalle veröffentlicht, die am 26. 11. in Kraft getreten ist. Dadurch werden die Bestimmungen der Höchstpreisbekanntmachung HM 1 (s. S. 899) außer Kraft gesetzt.

Gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich in den Grundpreisen — auf Grund derer die Höchstpreise nach den Bestimmungen der Anordnung 34 a vom 14. 10. 1939 zu berechnen sind — u. a. folgende die chemische Industrie interessierende Änderungen:

Neu aufgenommen wurden folgende Klassengruppen (Grundpreise in *RM* je 100 kg):

Antimon (Klassengruppe II)	
Antimon, nicht legiert (Klasse II A) . . . . .	90,—
Cadmium (Klassengruppe IV)	
Cadmium, nicht legiert (Klasse IV A) . . . . .	450,—
Kobalt (Klassengruppe VII)	
Kobalt, nicht legiert (Klasse VII A) . . . . .	800,—
Quecksilber (Klassengruppe XIV)	
Quecksilber, nicht legiert (Klasse XIV A) . . . . .	875,—

Neu festgesetzt wurden die Grundpreise der Klasse XIX A Feinzink innerhalb der Klassengruppe XIX Zink. Sie betragen (in *RM* je 100 kg):

Feinzink (Klasse XIX A): mind. 99,995% Zn (Ao) 28,10, mind. 99,99% Zn (A) 26,10, mind. 99,975% Zn (B) 25,60, mind. 99,9% Zn 25,10, mind. 99,7% Zn 24,10, mind. 99,5% Zn 23,10.
--

In der Klasse XIX C Rohzink ist für raffiniertes Hüttenroh-zink mit mindestens 98,75% Zn ein neuer Grundpreis von 21,85 *RM* je 100 kg festgesetzt worden. Die beiden anderen Preise für raffiniertes Hüttenroh-zink bleiben unverändert.

### Bewirtschaftung von Kork.

Die Verordnung V 30 des Reichsbeauftragten für Waren verschiedener Art (vgl. S. 883) bestimmt u. a., daß Korkholz zu Mahlzwecken und Korkabfälle nur noch zur Herstellung bestimmter im „Reichsanzeiger“ bekanntzugebender Waren verwendet werden dürfen.

Die gleichzeitig veröffentlichte Bekanntmachung Nr. 1 enthielt eine Liste solcher zugelassenen Waren, darunter:

für die Nahrungsmittel- und chemisch-pharmazeutische Industrie: Preßkork zur Herstellung von Kronenkorken, Schraubverschlüsse u. dgl., ferner Preßkorkstopfen als Ersatz für Naturkorkstopfen.

Der „Reichsanzeiger“ vom 28. 11. enthält eine 2. Bekanntmachung zu derselben Verordnung, durch die die Verwendung der genannten Erzeugnisse auf die ganze chemische Industrie ausgedehnt wird.

### Kautschukbewirtschaftung im Protektorat.

Im „Amtsblatt“ Nr. 269 vom 25. 11. 1939 sind die Kundmachungen Nr. 27 und Nr. 28 des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe über die Bewirtschaftung von Kautschuk im Protektorat veröffentlicht, die am 1. 12. 1939 in Kraft getreten sind.

Wer Kautschuk oder Kautschukwaren, Kautschukmischungen, Regeneratmischungen, Kautschuklösungen oder hieraus hergestellte Halb- und Fertigwaren besitzt, unterliegt den Bestimmungen der Kundmachung 27, die sich auf die Verarbeitungsbewilligung und die Meldepflicht der Bestände erstreckt. Nach den Vorschriften der Kundmachung Nr. 28 über die Bewirtschaftung von Gummiabfällen, Altgummi, Hartgummistaub, Weichgummimehl und Regenerat bedarf jeder, der mehr als 200 kg solcher Waren im Monat verarbeitet, der Bewilligung der Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe. Wer insgesamt mehr als 500 kg Waren für sich oder andere lagert oder mehr als 200 kg monatlich verarbeitet, hat dies unverzüglich der genannten Ueberwachungsstelle zu melden. Die Meldepflicht für Gummiabfälle und Altgummi erstreckt sich auf folgende Sorten:

Fahrzeugaufdecken und Teile davon, ausgenommen abgetrennte Wulste von Fahrzeugaufdecken, Fahrradaufdecken, jedoch nicht transparente und helle (weiße); Fahrzeugluftschläuche und Teile davon; Vollgummireifen; Heizzschläuche aus der Reifenfabrikation; Gummifäden sowie alle schwimmenden, halbschwimmenden, transparenten und ähnlichen Gummiwaren; Patentgummi; Schwammgummi; rote und helle Gummiwaren ohne Gewebeeinlagen; sonstige Gummiwaren ohne Gewebe- oder Metalleinlagen mit spez. Gewicht unter 1,25; unvulkanisierte Gewebeeinlagen; Hartgummi (Ebonit), leicht polierfähig; Guttapercha und Balata.

Ferner unterliegt der Verarbeiter oder Händler von Gummiabfällen, Altgummi, Hartgummistaub, Weichgummimehl oder Regenerat der Buchführungspflicht über den Zu- und Abgang solcher Waren. Die Vernichtung von Gummiabfällen, Altgummi, Hartgummistaub, Weichgummimehl oder Regenerat ist verboten. (6455)

## Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der ausländischen Presse ist über folgende neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen in einer Reihe ausländischer Staaten berichtet worden:

### Großbritannien.

Durch eine Verordnung vom 28. 10. sind alle in Großbritannien vorhandenen oder dorthin eingeführten Bestände an Zellstoffholz, Esparto und Zellstoff zugunsten des Beschaffungsministeriums beschlagnahmt worden. Durch eine weitere Verordnung ist auch für Holzöl die Bewirtschaftung eingeführt worden, zunächst nur in Form der Bestands- und Verbrauchsmeldepflicht.

Nach einer Anordnung des Beschaffungsministeriums wird dieses vom 24. 11. ab in Großbritannien als einziger Verkäufer von Rohaluminium auftreten. Unter Aufhebung der bisherigen Höchstpreise ist der Preis für Stäbe und Blöcke auf 110 £ je t (bisheriger Preis für Inlandslieferungen 94 £) festgesetzt worden. Zur Behebung der Schrottknappheit sollen die Eisengitter in den öffentlichen Parks entfernt und der Industrie als Rohstoff zugeführt werden.

Die Maximalpreise für Kunstseide sind durch eine Verordnung des Beschaffungsministeriums mit Wirkung vom 31. 10. 1939 um 1½ d. je lb. erhöht werden. Die Maximalpreise für Zellwolle bleiben unverändert.

Die Großhandelspreise sind im Oktober d. J. weiter gestiegen. Nach den amtlichen Angaben des Handelsamts stellte sich der Index der Großhandelspreise aller Waren (1930 = 100) im Oktober auf 110,7 und hat sich damit im Vergleich zum Vormonat, der bereits eine Erhöhung von 7,2% gebracht hatte, weiter um 5,2% erhöht. Gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres lag der Index im Oktober um 12% höher. Hierzu ist noch zu berücksichtigen, daß die tatsächlich eingetretenen Preissteigerungen durch diese Kennziffern nicht in vollem Umfang zum Ausdruck gelangen, da die Zahlen aus naheliegenden Gründen nach Möglichkeit niedrig gehalten werden. Am stärksten war die Steigerung wieder bei Nahrungsmitteln (8,4% höher als im Vormonat), während die Kennziffer für Industriewaren um 3,6% angezogen hat. Der Preisindex für Chemikalien und Öle ist im Oktober um über 5% gestiegen. Im einzelnen werden hier die Preissteigerungen wie folgt angegeben: Kohlenteerprodukte um 16%, Arzneimittel um 9½%, Palmkerne um 20%, Sojaöl um 14% und Farben um 3%.

Die allgemeine Erhöhung der Lebenshaltungskosten hat auch die Chemiarbeiter mit Lohnforderungen auf den Plan gerufen. Ueber 10 000 Arbeitern mußten Erhöhungen der Löhne von 1 bis 4 sh. je Woche zugestanden werden. Wie in allen anderen Fällen haben sich die Arbeiter spätere Forderungen entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten vorbehalten.

Durch eine Verordnung vom 27. 10. ist die Liste der ausfuhrverbotenen Waren (vgl. S. 884) in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Für folgende Erzeugnisse ist das Ausfuhrverbot mit Wirkung vom 3. 11. aufgehoben worden:

Kunstseideabfälle, Kunstseidegarne und -stroh, Salpetersäure, Celluloseester und -äther, Anthracen, Desinfektionsmittel (aus der Gruppe Desinfektions-, Insekten-, Unkrautvertilgungsmittel usw.), ferner Desinfektionsmittel und Antiseptika für die Wundbehandlung, Nitrate, n. b. g.; folgende Erzeugnisse aus der Gruppe „Arzneimittel und zubereitete Präparate“: Borsäure, Salpetersäure, Jod, Jodide und Jodpräparate; ferner Cocablätter und Opium, roh, oder einfach bearbeitet, und Cocapräparate, Cocain, dessen Salze und Präparate, Morphin, dessen Salze und Präparate und Opiumpräparate\*).

Folgende Erzeugnisse, die bisher in Liste A enthalten waren, sind auf Liste C übergeführt worden und können daher jetzt nach allen Gebieten mit Ausnahme der Häfen in Europa, am Mittelländischen und Schwarzen Meer ausgeführt werden:

Kopal, Kolophonium, technische Borsäure, Bariumnitrat, Teer-, Kreosot-, Anthracen- u. a. Schweröle, Kobaltverbindungen, Thoriumverbindungen.

Folgende Erzeugnisse, die bisher der Ausfuhrkontrolle nicht unterworfen waren, sind in Liste A aufgenommen worden:

\*) Die Betäubungsmittel unterliegen aber nach wie vor den besonderen Betäubungsmittelkontrollvorschriften.

Kalksalpeter, Hexamin (Glykolderivat), Quecksilberverbindungen, Harnstoff.

Zu den in Liste A aufgeführten Ammoniumverbindungen sind noch folgende Verbindungen namentlich hinzugefügt worden: Ammoniumcarbonat-, -chlorid, -nitrat, -sulfat und Monoammoniumphosphat. Alle diese Verbindungen stehen jetzt in Liste A.

Das Stichwort „Kaliumverbindungen“ in Liste A ist ersetzt worden durch: Kaliumbichromat, -chlorid, -nitrat, -sulfat, Aetzkali, Pottasche, sämtlich in Liste A.

Die Gruppe Kautschukreifen und -schläuche, bisher in Liste A, ist gestrichen worden. Dafür sind Decken für Kautschukreifen von 6 Zoll oder mehr in Liste A und Decken für Kautschukreifen von weniger als 6 Zoll und Innenschläuche für Kautschukreifen in Liste C aufgenommen worden.

Nach einer weiteren amtlichen Mitteilung ist für eine Reihe von Nahrungsmitteln keine Ausfuhrbewilligung mehr erforderlich. Hierunter fallen u. a. auch Süßholz- und Lakritzensaft sowie künstliche Süßstoffe. Ferner sind nach der gleichen Mitteilung Anstrichfarben, Wasserfarben, Firnisse, Lacke und Druckfarben von Liste A auf Liste C (vgl. weiter oben) übergeführt worden.

### Niederlande.

Aus einer zweiten Aufforderung des Direktors des Reichsbüros für Heilmittel und Verbandstoffe geht hervor, daß unter Abänderung der Heilmittelverordnung Nr. 1 vom 7. 11. 1939 auch Agar-Agar und Süßholzwasser in die Liste der zwangsbewirtschafteten Heilmittel aufgenommen sind. Alle Betriebe, die diese Heilmittel in Vorrat haben, sind verpflichtet, eine Bestandsmeldung einzureichen.

Die am 31. 10. d. J. abgelaufene Einfuhrkontingentierung für Schuhzeug, ganz oder teilweise aus Kautschuk oder Gummi elasticum (vgl. 1938, S. 1046), ist nicht mehr verlängert worden.

Unter das Ausfuhrverbot für Molkereierzeugnisse (vgl. S. 969) fallen auch Lab und labhaltige Erzeugnisse, deren Ausfuhr schon bisher monopolisiert war (vgl. S. 917).

### Belgien.

Zur Bekämpfung von Preiserhöhungen wurde kürzlich eine Verordnung erlassen, derzufolge das Wirtschaftsministerium von allen Produzenten, Verteilungsfirmen, Groß- und Kleinhändlern genaue Unterlagen über die Preiskalkulationen verlangen kann. Die Beamten des Ministeriums sind berechtigt, bei den Firmen Kontrollen jeder Art durchzuführen.

Auf Grund einer im „Moniteur Belge“ vom 15. 11. d. J. veröffentlichten Verordnung dürfen Rohkautschuk, regenerierter Kautschuk, gebrauchte Gummibereifungen sowie Abfälle von Gummiwaren unter keinen Umständen aus dem Verkehr gezogen werden.

Zur Deckung der durch die Ereignisse der letzten Wochen notwendig gewordenen Kosten hat sich die Regierung entschlossen, verschiedene Steuern und Abgaben zu erhöhen. Die Umsatzsteuer, die gegenwärtig 2,75% beträgt, wird auf 3,5% erhöht. Außerdem sind die Verbrauchsteuern für Kaffee, Erdölprodukte und Zündhölzer erhöht worden. Die Verbrauchsteuer für Zündhölzer beträgt jetzt 1 Fr. je 1000 Stück. Weiter ist der Einfuhrzoll für Erzeugnisse der Pos. 193 (Destillationsprodukte von Steinkohlen usw.) von bisher 160 auf 210 Fr. je hl erhöht worden.

Die Ausfuhr und Durchfuhr nachstehender Erzeugnisse ist vom 16. 11. ab an die Beibringung einer besonderen Bewilligung gebunden (in Klammern die Positionen des belgischen Zolltarifs):

Samen und Sämereien von Futterpflanzen (Pos. 106). Früchte und Sämereien, n. b. g. (108). Gummien, Gummiharze und Harze (118). Weißblech (983 b), Terpentinol (122).

### Schweiz.

Ein Bundesratsbeschluß vom 10. 11. d. J. ermächtigt das Volkswirtschaftsdepartement, Gebühren für die Behandlung von kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten durch die kriegswirtschaftlichen Organisationen zu erheben. Nach einer weiteren im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ vom 13. 11. d. J. veröffentlichten Ver-

fügung des Volkswirtschaftsdepartements werden auf Einfuhrwaren, die über einen Hafen geleitet werden, in dem ein vom schweizerischen Kriegstransportamt eingesetzter Hafenkommisar tätig ist, zur Deckung der Unkosten folgende Gebühren erhoben: 1 Fr. für Sendungen bis 200 kg, 2 Fr. für Sendungen von 201 bis 1000 kg, 3,50 Fr. für Sendungen von 1001 bis 3000 kg usw. Diese Gebühren sind von den Empfängern zu bezahlen.

#### Finnland.

Mit Wirkung vom 15. 11. d. J. sind für Gasschutzmaterial für die Bevölkerung Kontrollvorschriften eingeführt worden. Zum Verkauf angeboten oder zum Verbrauch abgegeben dürfen hiernach nur noch die vom Innenministerium zugelassenen Erzeugnisse werden. Das Innenministerium ist ferner berechtigt, die Herstellung und Aufbewahrung von Gasschutzgeräten zu überwachen und die Auslieferung ungeeignet erscheinender Gegenstände zu verbieten.

Nach den geltenden Bestimmungen sind die Einfuhr von Waren und die Einlagerung von Waren in Zolllagerräumen ohne Genehmigung der Lizenzbehörde verboten. Wie gemeldet wird, soll die Lizenzbehörde jedoch in Ausnahmefällen auch die Einlagerung ohne Einfuhrgenehmigung eingeführter Waren in Zollagern gestatten.

#### Schweden.

Die Vorbereitungen für die Verwendung von Holzkohle als Motortreibstoff schreiten weiter fort. Kürzlich wurde eine besondere Organisation „Bilkol förening“ von den Gasgeneratorherstellern gegründet, die zur Aufgabe hat, den Ein- und Verkauf von Holzkohle für Gasgeneratoren zu vermitteln. Es soll beabsichtigt sein, Laubholzkohle für Gasgeneratoren zu verwenden, weil diese sich wegen ihrer Schwere besser als Nadelholzkohle für diesen Zweck eigne. Der Bedarf der Eisenhütten soll dagegen durch Nadelholzkohle gedeckt werden. Das Interesse für die Holzverkohlungen unter den Waldbesitzern ist groß, so daß es keine größeren Schwierigkeiten bereiten dürfte, die Belieferung mit genügenden Mengen Laubholzkohle in Zukunft sicherzustellen. Schwieriger sei dagegen der Aufbau einer Verkaufsorganisation, aber hierbei könnte man möglicherweise die Benzinzapfstellen einschalten. Die Holzkohle soll den Verbrauchern zerkleinert in Säcken von je 1 hl Inhalt abgegeben werden, die mit Kontrollstempel sowie Gewichts- und Qualitätsangabe versehen sein sollen. Für die Ausbildung in der Verwendung von Gasgeneratoren sind mit staatlicher Hilfe im Lande zahlreiche Kurse eingerichtet worden.

Als Motortreibstoff wird ferner Methan vorgeschlagen. Die Svenska Jästfabriks A. B. hat dem zuständigen Ministerium vorgeschlagen, daß für Kraftfahrzeuge, die Methan als Treibstoff verwenden, eine Ermäßigung der Kraftwagensteuer und ein Kredit für den Umbau unter den für Kraftfahrzeuge mit Holzkohlengasgeneratoren geltenden Bedingungen gewährt werden sollen. Bei der Hefefabrik der Gesellschaft in Rotebro fallen jährlich 200 000 cbm Methan als Nebenprodukt an. Die Gesellschaft plant, das Gas verdichtet in Stahlflaschen abzugeben, die in den Kraftfahrzeugen untergebracht würden.

Die Medizinalverwaltung hat der Regierung vorgeschlagen, die Preise für Arzneimittel vorübergehend um 15% zu erhöhen. Wie hierzu weiter mitgeteilt wird, seien drei Jahre lang bis zum Ausbruch des Krieges Versuche unternommen worden, die Arzneimittelpreise im Interesse der Allgemeinheit zu ermäßigen; inzwischen hätten sich die Verhältnisse jedoch so geändert, daß Preiserhöhungen kaum noch zu umgehen seien. Ein Teil der Preiserhöhung soll auf die Gewinnspanne der Apotheken abgewälzt werden.

Die Erzeugung der inländischen Seifenfabriken hat jetzt im allgemeinen wieder den früheren Stand erreicht, so daß der Bedarf in fast normalem Umfang gedeckt werden kann. Die mehrfach erörterte Frage der Herstellung von Austauschstoffen für Fettsäureseifen ist vorläufig nicht weiter behandelt worden, da die amtlichen Kreise offenbar damit rechnen, daß die erforderlichen Rohstoffe wieder hereingebracht werden können. Die private Rationierung der Seife durch die Einzel-

händler ist in einigen Städten aufgehoben worden. In Stockholm besteht sie noch weiter, d. h. von Geschäften werden hier nur bestimmte Mengen abgegeben.

#### Norwegen.

Das Justizministerium hat zwei Ausschüsse für die Ueberwachung des Verkehrs mit Kraftfuttermitteln und chemischen Düngemitteln eingesetzt, die in erster Linie die Umsätze und Preise der einheimischen und eingeführten Waren zu regeln haben. Dem Düngemittelausschuß sollen auch Vertreter der Großhändler, der Einkaufsgenossenschaft in Oslo und der Bauernschaft angehören. Die von den Ausschüssen festgesetzten Preise unterliegen der Bestätigung durch das Justizministerium, das zu diesem Zweck mit dem Trustkontrollrat Verbindung aufnimmt.

#### Dänemark.

Der Preiskontrollrat, der die Preise für die wichtigsten Waren für den Inlandsverbrauch festsetzen soll (vgl. S. 918), hat kürzlich die ersten Notierungen veröffentlicht, und zwar die Höchstpreise für pflanzliche und tierische Oele, Futtermittel und einige andere Waren. Im Durchschnitt entsprechen diese Preise den gegenwärtig geltenden. Weiter hat der Preiskontrollrat angeordnet, daß die geplanten Preiserhöhungen für Benzin, Leucht- und Heizöl, Brennstoffe und chemische Düngemittel beim Kontrollrat anzumelden sind. Die Preiserhöhungen dürfen erst acht Tage nach Eingang der Meldung beim Preiskontrollrat in Kraft treten, falls dieser die Genehmigung dazu erteilt. Inzwischen ist diese Verfügung dahingehend erweitert worden, daß auch alle anderen Änderungen der Lieferungsbedingungen, die sich preisteigernd auswirken, wie Rabattermäßigungen, Qualitätsänderungen usw., anzumelden sind.

Die staatliche Benzinsteuer soll nach einem vom Finanzminister im Parlament eingebrachten Antrag am 1. 12. um 0,10 auf 0,23 Kr. je Liter erhöht werden, so daß der Verkaufspreis sich dann auf 0,45 Kr. je Liter stellen würde. Da auch die Benzineinfuhrgesellschaften eine Preiserhöhung angekündigt haben, rechnet man mit einem neuen Preis von 0,50 Kr. je Liter ab Dezember d. J., d. h. von dem Inkrafttreten der allgemeinen Benzinrationierung ab. Die Benzinvorräte sollen etwa 100 000 cbm betragen, so daß der Verbrauch, der durch die Rationierung auf schätzungsweise 60—70% des Normalverbrauchs eingeschränkt werden wird, für ungefähr 2½ Monate gedeckt ist. Der jährliche Normalverbrauch ist auf etwa 440 000 cbm geschätzt worden.

Die Außenhandelsbilanz Dänemarks hat sich im Oktober d. J. stark verschlechtert. Während im September d. J. noch ein Ausfuhrüberschuß von 23,5 Mill. Kr. erzielt wurde, schließt der Oktober mit einem Einfuhrüberschuß von 25,9 Mill. Kr. ab. Der Wert der Ausfuhr stellte sich auf 118 gegen 147,8 Mill. Kr. im Vormonat und 132 Mill. Kr. im Oktober 1938, der Wert der Einfuhr betrug 143,9 gegen 124,3 bzw. 152,4 Mill. Kr. In den ersten zehn Monaten 1939 wurden die Ausfuhr mit 1298 und die Einfuhr mit 1397 Mill. Kr. bewertet.

#### Lettland.

Während bisher Einfuhrgenehmigungen für jeweils vier Monate im voraus beantragt werden mußten, können neuerdings Anträge auf Erteilung von Erlaubnisscheinen für die Einfuhr laufend gestellt und laufend entschieden werden.

#### Bulgarien.

Nachdem für eine Reihe von Waren bereits Marktregelungen getroffen worden sind, hat die Regierung jetzt auch eine Kontrolle für Metalle und Metallwaren eingeführt. Die Kontrolle liegt in den Händen des Ministeriums für Handel, Gewerbe und Arbeit. Die Erzeugung zahlreicher Waren aus Metallen ist grundsätzlich verboten worden. Darunter befinden sich auch Zinntuben für Zahnpasten, Cremes usw., ferner Verpackungsgegenstände aus Weißblech, Kannen und Büchsen für Farben und Lacke, Fässer und Kannen für flüssige Brennstoffe und Schmieröle usw.

Laut „Drschawen Vestnik“ vom 15. 11. ist die Bestimmung, daß Kupfer, Zink, Aluminium, Blei, Messing nur mit besonderer Genehmigung des Handelsministeriums verkauft werden dürfen, wieder aufgehoben worden (vgl. S. 933).

Der Ministerrat hat ferner am 6. 11. eine Verfügung erlassen, derzufolge die Sammlung und Verwertung von Abfällen jetzt amtlich geregelt sind. Mit dieser Frage wird sich das Industrie- und Handelsministerium befassen. Gedacht ist an die Sammlung und Verwertung von Abfällen von Metallen, Legierungen, Papier und Spinnstoffen aller Art.

#### Italien.

Zur Einsparung von Fetten und Harzen ist für den Dezember d. J. die Einführung einer Einheitsseife oder einiger weniger Arten von Seifen vorgesehen, deren Herstellung und Zusammensetzung durch ein Dekret des Korporationsministers bestimmt werden soll.

Zu der Neuregelung der Ausfuhr (vgl. S. 902) hat das Handelsministerium eine Reihe von Bestimmungen erlassen, durch die verschiedene Fragen geklärt werden. Die neuen Bestimmungen betreffen in erster Linie die Behandlung der zur Einfuhr im Veredlungsverkehr zugelassenen Waren und die Ausfuhr von Quecksilber, die weiterhin zulässig ist, wenn die Ausfuhr zugunsten einer der fünf in der Anweisung bezeichneten italienischen Erzeugerfirmen erfolgt. Neu geregelt wird ferner das Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Ausfuhr-licenzen.

#### Vereinigte Staaten:

Zu der Aufhebung des Waffenausfuhrverbots durch eine gemeinsame Entschließung des Senats und des Repräsentantenhauses vom 4. 11., über die in der Tagespresse bereits berichtet worden ist, liegen jetzt auch Meldungen aus den Vereinigten Staaten vor, denen zufolge zur Ueberwachung der Herstellung und des Handels mit Waffen, Munition und Kriegsbedarf, darunter auch bestimmten Chemieerzeugnissen (vgl. S. 886), ein Ueberwachungsausschuß gebildet werden wird, in dem mehrere Minister vertreten sind. Auf Empfehlung dieses Ausschusses kann der Präsident der Vereinigten Staaten Listen der Waren veröffentlichen, die als Waffen, Munition oder Kriegsgerät angesehen werden. Hersteller und Händler, Importeure und Exporteure von Kriegsgerät müssen sich in eine besondere Liste eintragen lassen. Jede Ein- oder Ausfuhr ist ohne vorherige besondere Anmeldung und ohne Vorliegen einer Bewilligung verboten.

Während die amerikanische Regierung durch dieses sogenannte „Neutralitätsgesetz von 1939“ einseitig die Waffen- und Munitionsausfuhr nach den westlichen Demokratien begünstigt, hat sie andererseits Schritte unternommen, um die Ausfuhr verschiedener Rohstoffe, die keineswegs unter den Begriff Waffen, Munition oder Kriegsgerät fallen, zu unterbinden. So wird aus New York gemeldet, daß die Verhandlungen der sowjetrussischen Kommission mit der Aluminium Co. über den Ankauf von Rohaluminium durch den Widerstand der amerikanischen Regierung gegen eine Aluminiumpausfuhr auf große Schwierigkeiten gestoßen sind. Ferner habe die Regierung der American Crude Rubber Dealers' Association die Ausfuhr von Kautschuk, vor allem nach Rußland verboten und ähnliche Anweisungen den amerikanischen Kupferfirmen erteilt.

#### Canada.

Durch eine Reihe neuer Bestimmungen ist die Devisenbewirtschaftung verschärft worden. Zu allen Devisengeschäften ist jetzt eine besondere Genehmigung des Zentralen Devisenamtes oder der zugelassenen Devisenhändler (Devisenbanken) erforderlich. Ferner ist für alle Devisenbestände, die sich im Besitz in Canada wohnender Personen befinden, die Anbieterspflicht eingeführt worden. Die aus dem Export anfallenden Devisen sind den Banken zum offiziellen Kurs abzugeben. Außerdem ist schon vorher für jede Warenausfuhr eine Genehmigung einzuholen, die vom Devisenamte mit besonderen Auflagen verbunden werden kann. Genehmigungspflichtig sind auch alle Einfuhrendungen, genehmigungsfrei darf jeder Importeur nur Waren im Werte bis zu 100 \$ je Kalendermonat einführen. Durch die Einfuhrgenehmigung erhält der Importeur das Recht, bei einer Bank die benötigten Devisen zum offiziellen Kurs zu kaufen. Durch die gleiche Anordnung sind ferner die Zwecke festgelegt worden, für welche die Devisenbanken Devisen abgeben dürfen. Für alle hierin nicht

genannten Zwecke ist eine Entscheidung des Devisenamtes einzuholen.

Im Sinne des Gesetzes über den Handel mit dem Feind gelten nach einem Memorandum der canadischen Regierung als Waren nichtdeutschen Ursprungs auch solche Waren, von deren Herstellungskosten mehr als 50% auf die Westmächte oder die neutralen Staaten entfallen. Die Fakturen derartiger Gütersendungen müssen den Herstellungskostenanteil genau angeben.

Unter die Ausfuhrkontrolle (vgl. S. 886) fallen außer den bereits aufgeführten Waren auch Kobalt in Form von Erzen, Metall, Salzen und Stellit, Ferrosilicium und Nickeloxyde.

#### Mexiko.

Im mexikanischen Amtsblatt ist, wie berichtet wird, ein Dekret des Staatspräsidenten veröffentlicht worden, das die Regierung ermächtigt, die Ausfuhr der für die einheimische Industrie wichtigen Rohstoffe einzuschränken oder ganz zu verbieten.

#### Argentinien.

Durch Gesetz vom 8. 9. d. J. hat die Regierung die Ermächtigung zu einschneidenden Maßnahmen erhalten. So kann die Ausfuhr von lebenswichtigen Waren — Nahrungsmitteln, Bekleidungsgegenständen, Baumaterialien, Kraftstoffen und Arzneimitteln — verboten oder eingeschränkt werden. Für den Verkauf dieser Waren werden Höchstpreise auf Grund der für die erste Augushälfte d. J. ermittelten Durchschnittspreise festgesetzt. Alle aufgeführten Waren sowie alle zu deren Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Waren können beschlagnahmt werden. Gleichzeitig hat die Regierung die Ermächtigung zur Aufhebung des seit 1931 in Kraft befindlichen Einfuhrzollzuschlags von 10% erhalten. Um die Deckung des Bedarfs an Einfuhrwaren zu erleichtern, wird für eine Anzahl von Waren, die hohen Einfuhrbeschränkungen unterworfen waren, ohne Rücksicht auf deren Herkunft Vorentschuldigungen erteilt, sofern sie noch bis Jahresende zur Zollabfertigung gelangen.

In diesem Zusammenhang wird bekannt, daß amerikanische Angebote auf früher aus Deutschland bezogene Artikel z. T. um 40—60% höher lagen als die letzten deutschen Angebote, so daß sich der Einzelhandel zur Vornahme von Beschränkungen in der Warenteilung veranlaßt sah.

#### Uruguay.

Durch Gesetz vom 5. 9. d. J. ist die Regierung ermächtigt worden, für die Dauer von drei Monaten Vorschriften zur Verhütung von Preissteigerungen und Zurückhalten von lebenswichtigen Waren zu erlassen. Für eine Reihe von Erzeugnissen wurden Höchstpreise festgesetzt. Die Ausfuhr von Treib- und Brennstoffen wurde verboten. Für die Einfuhr von lebensnotwendigen Waren ist bis auf weiteres die Vorlage des Importeurpatents nicht erforderlich; von der Zuweisung individueller Einfuhrquoten wird abgesehen. Bei der Devisen-zuteilung sollen diejenigen Antragsteller bevorzugt werden, die im voraus den billigsten Verkaufspreis der Ware an die Verbraucher verbindlich angeben. Die Ausfuhr- und Einfuhrkontrollbehörde gab am 3. 9. eine beruhigende Erklärung über den Stand der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Baumaterialien, Arzneimitteln und Chemikalien ab.

#### Sierra Leone.

Anfang Oktober ist die Ausfuhr einer Reihe von Waren verboten und von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht worden. Hierunter fallen u. a. auch Colanüsse, Palmöl und Palmkerne sowie Chromerze.

#### Goldküste.

Durch ein bereits im September d. J. veröffentlichtes Dekret ist für eine Reihe von Waren das Ausfuhrbewilligungsverfahren eingeführt worden u. a. für Kobalt und andere Metalle, pflanzliche Oele, Erdöl, Kopal, Schellack, Kautschuk, Toluol und pflanzliche Faserstoffe.

#### Nord-Rhodesien.

Die Liste der ausfuhrverbotenen Waren ist durch Kupfererze und -konzentrate, geschmolzenes Vanadiumoxyd und verschiedene Faserstoffzeugnisse ergänzt worden.

**Palästina.**

Die Ausfuhr folgender Erzeugnisse ist von einer besonderen Lizenz abhängig gemacht worden:

Nahrungs- und Futtermittel, Chemikalien, Arzneimittel, Farbstoffe und Farben, Oele, Fette, Metallabfälle aller Arten, Kraftfahrzeugreifen, Benzin, therapeutische Erzeugnisse, Wundennähmaterial, Textilstoffe usw.

**Britisch Indien.**

Unter das Ausfuhrverbot fallen laut einer in der „Gazette of India“ vom 11. 9. 1939 veröffentlichten Verordnung außer den bisherigen (vgl. S. 934) noch folgende Erzeugnisse:

Bearbeitete Schleifmittel, Calciumacetat, Aluminium, Tonerde, Aluminiumlegierungen, Antimon, Kunstharzpulver, photographische Chemikalien, Farbstoffe, Glycerin, Iridium, Osmiridium und Iridium-haltige Konzentrate, Magnesium und Magnesiumlegierungen, Molybdän, Ferromolybdän, Molybdänerze und -verbindungen, Nickel, Nickelerze, Nickelmatte und Nickellegierungen, einschließlich Nickeloxyd, Eisen- und Kupferpyrite, Platin, Platinlegierungen und -verbindungen, Radium, Radiumerze, -konzentrate, und -verbindungen, Zinn, Kupfer und Kupfererze, Toluol, Wolfram, Ferrowolfram und Wolframerze, Vanadium, Ferrovanadium und Vanadiumerze, Zink, Zinkfabrikate und -konzentrate.

**Burma.**

Wie erst jetzt bekannt wird, ist in der „Burma Gazette“ vom 2. 9. 1939 ein Ausfuhrverbot für zahlreiche Waren veröffentlicht worden, zu deren Ausfuhr eine besondere Lizenz erforderlich ist. Es fallen u. a. hierunter:

Waffen, Munition und Sprengstoffe, unbelichtete photographische Platten, Filme und Papiere, ausschließlich Kinefilme, Kampfer, Schwefel, Chlorkalk, Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Schwefelsäure, Soda, Natriumbicarbonat, Aetznatron, Pottasche, Aetzkali, Tetraäthylblei, Arzneimittel und Seren, Ammoniak und Ammoniumverbindungen.

**Indochina.**

Durch Verordnung vom 3. 9. ist die Ausfuhr von Kautschuk und Holz verboten worden.

**Niederländisch Indien.**

Bereits am 13. 5. 1939 wurden in einer Regierungsverordnung Regeln zur Verhinderung von Preistreibern für Güter, Leistungen und Mieten festgesetzt. Nach den jetzt erlassenen Ausführungsbestimmungen hierzu

dürfen die Preise für Waren, deren Ausfuhr aus Niederländisch Indien verboten ist, sowie für alle Leistungen und Mieten in ganz Niederländisch Indien nicht die vor dem 24. 8. 1939 geltenden Preise oder Vergütungen übersteigen, es sei denn, daß eine besondere Ausnahme von diesem Verbot erteilt worden ist. Diese Bestimmungen gelten u. a. auch für Erdölprodukte.

Beim Volksraad ist ein Gesetzentwurf eingereicht worden, der eine Aenderung und Ergänzung der Krisenausfuhrverordnung von 1933 vorsieht. Bisher konnte nur die Ausfuhr von Waren oder Warengruppen verboten oder beschränkt werden, wenn sie aus dem Zollgebiet erfolgte. Die Aenderung soll aber ein Verbot oder eine Beschränkung der Ausfuhr von Waren auch aus den außerhalb des Zollgebiets gelegenen Teilen Niederländisch Indiens ermöglichen.

Entgegen bisher veröffentlichten Pressemeldungen wird in einer neueren Bekanntmachung mitgeteilt, daß Erdölzeugnisse nicht in der Liste der ausfuhrverbotenen Waren aufgeführt sind.

**Sarawak.**

Die Ausfuhr von Mineralölen und Kautschuk nach allen Ländern mit Ausnahme des Britischen Reichs ist von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht worden.

**Hongkong.**

Unter das Ausfuhrverbot (vgl. S. 934) fallen außer den bereits genannten Waren:

Antimon, Aluminium, Wismut, Kobalt, Kupfer, Blei, Quecksilber, Nickel, Palladium, Platin, Ferrolegierungen, Zinn, Nichteisenmetallabfälle, Zink, Wolfram, verschiedene fette Oele und Oelsaaten, Erdölzeugnisse, Kopal, Schellack, Kolophonium, Toluol, Radiumverbindungen, photographische Artikel und verschiedene Spinnstoffe.

**Australien.**

Die Einfuhr von Waren, die in einem feindlichen Land ihren Ursprung haben, wird nicht mehr zugelassen. Ausgenommen sind jedoch die Sendungen, die das feindliche Gebiet vor Ausbruch des Krieges verlassen haben. (6465)

## Aluminiumgewinnung in der UdSSR.

Eine absolute Ziffer der russischen Aluminiumproduktion ist für 1938 bisher nicht veröffentlicht worden. Von verschiedenen Seiten wurden aber Verhältniszahlen zu Produktionsplänen bzw. zur Produktion früherer Jahre bekanntgegeben. Auf Grund dieser Anhaltspunkte errechnen sich für 1938 Produktionsziffern, die zwischen 44 000 und 49 000 t liegen (vgl. a. S. 98). Nach einem kürzlich in der Moskauer Zeitung „Industrija“ veröffentlichten Artikel soll die Erzeugung im ersten Halbjahr 1939 gegenüber den ersten sechs Monaten des vergangenen Jahres um 7,3% gestiegen sein. Die Einfuhr von Aluminium hat nach derselben Quelle zugehört. Im Jahre 1942 soll die Erzeugung sich gegenüber 1937 vervierfachen. Dies bedeutet eine Steigerung auf mindestens 150 000 t. Die zur Zeit in Betrieb und in Bau befindlichen Aluminiumfabriken sollen in der Lage sein, gegen Ende des dritten Planjahrfünfts 66% der in Aussicht genommenen Erzeugung zu liefern. Der Rest würde auf weitere Werke entfallen, mit deren Errichtung noch nicht begonnen wurde.

Die Gewinnung von Bauxiten soll sich gegen Ende des dritten Planjahrfünfts im Vergleich zu 1937 auf das 2½fache steigern, die Kryolithherzeugung auf das 3,3fache, die Produktion von Tonerde auf das 3,8fache.

Große Aufgaben stehen in bezug auf die Verbesserung der Technologie bevor. Die Elektrolyseanlagen müßten rekonstruiert werden. Die Wannen müßten auf kontinuierliche Anoden und eine erniedrigte Anodendichte des Stroms übergehen, dadurch würde elektrische Energie gespart werden. An der Entwicklung neuer Produktionsverfahren auf der Grundlage von Nephelinen und Aluniten müsse intensiv gearbeitet werden. Das

Problem der gleichzeitigen Verarbeitung von Nephelinen und Apatiten zur gemeinsamen Gewinnung von Tonerde, Superphosphat, Fluorsalzen, Alkalien und Zement müsse gelöst werden.

Das Werk im Ural müsse die Tonerdegewinnung nach dem Verfahren von Bayer weiter entwickeln. Dieses Verfahren müsse auch an die Verarbeitung von Bauxiten von Nadeschdinsk angepaßt werden. Das Werk am Dnjepr müsse auf die Verarbeitung hochtonerdehaltiger Hüttenschlacken übergehen, die für diesen Zweck besonders erschmolzen werden, insbesondere auf den Hütten des metallurgischen Werkes von Nowotul'sk. Daneben müsse an den Bau einer Tonerdefabrik auf der Grundlage der kaukasischen Alunite geschritten werden.

Auf dem Gebiet der Kryolithgewinnung müsse in kürzester Zeit die Fabrik in Polewskoje rekonstruiert werden, und auf der Fabrik am Dnjepr müsse ein neues basisches Verfahren zur Kryolithgewinnung eingeführt werden. Außerdem müsse die Kryolithanlage in Kamensk zur Inbetriebnahme vorbereitet werden.

Des weiteren betont der Artikel die Notwendigkeit einer großzügigen Organisierung der Gewinnung von Sekundäraluminium, für welchen Zweck Spezialbetriebe erbaut werden müßten.

Die weitere Entwicklung der Aluminiumindustrie in der Sowjet-Union ist verknüpft mit dem Bau der Wasserkraftstationen bei Kuibyschew, am Irtysh, am Tschirtschik und der Station Niwa III jenseits des Polarkreises.

Ueber die Rohstoffvorräte für die sowjetrussische Aluminiumindustrie macht die Korrespondenz „Ost-Express“ interessante Angaben. Danach kann die Rohstoffgrundlage als vollkommen gesichert gelten. Die Bauxitreserven der Sowjet-Union wurden 1931 auf insgesamt 2 Mill. t geschätzt, im Jahre 1938 hat sich diese Zahl bereits auf über 20 Mill. t vergrößert. Gefördert wurden 1933 etwa 51 000 t

Bauxit gegen 12 000 t 1931. Für 1936 wird vom „Ost-Expres“ eine Schätzung von rund 200 000 t genannt.

Die Bauxitvorkommen von Tichwin im Leningrader Gebiet umfassen etwa 20 Lagerstätten. Die dortigen Reserven wurden 1934 auf 5,7 Mill. t geschätzt. Der Tonerdegehalt ist niedrig, er beträgt 25—35%, höchstens 50%. Dagegen ist der Gehalt an schädlichen Beimengungen, wie vor allem an Kieselsäure (6—15%) und an Eisenoxyd hoch. Die Ausbeutung erfolgt in drei Gruben, die ebenso wie das Tichwiner Tonerdewerk durch eine 18 km lange Eisenbahnlinie mit der Nordbahn verbunden sind.

Die später entdeckten Bauxitvorkommen übertreffen diejenigen von Tichwin der Menge als auch der Güte nach. Vor allem sind hier die Vorkommen im nördlichen Ural zu nennen. An erster Stelle steht das Vorkommen „Krasnaja Schapotschka“, nördlich der Stadt Nadeschdinsk am linken Ufer des Flusses Wargan. Der mittlere Tonerdegehalt beträgt 56,2%, der Gehalt an Kieselsäure 3,5% und der Eisenoxydgehalt 26,6%. Der Bauxitvorrat dieses Vorkommens wird mit 9,2 Mill. t angegeben. Ein zweites Bauxitvorkommen im Ural liegt bei Ssokolowskoje, 20 km östlich von Kamensk. Sein Vorrat wird auf 2,6 Mill. t geschätzt. Weitere Bauxitvorräte von insgesamt 2,2 Mill. t befinden sich bei Nischnesinjatschichinsk und bei Perschinsk.

Bauxitvorkommen wurden ferner bei Alapajewsk, Resch und einigen anderen Punkten des Nordural aufgefunden, die vorläufig noch nicht in Abbau genommen wurden. Größere Bedeutung kommt dagegen den in den letzten Jahren im Südural entdeckten Vorkommen zu, die im Malojasenskij-Bezirk (Baschkirien) liegen.

Andere Bauxitvorkommen wurden im Gebiet von Tula entdeckt, des weiteren im Kreis Ssoroka im Altai-Gebiet. Die letztgenannte Lagerstätte soll im Laufe des dritten Planjahrfünfts mit dem Kusnezki Becken durch eine Eisenbahnlinie verbunden werden, wo ein neues Aluminiumwerk errichtet wird. Festgestellt wurden auch große Bauxitlagerstätten in Baschkirien, in Kasachstan, im Gebiet von Krasnojarsk sowie in Kirgisien. In den letzten Meldungen der russischen Presse wird von der Entdeckung mehrerer Bauxitlagerstätten in Mittelasien am Mittellauf des Flusses Jakkobas sowie im Issowski-Rayon des Urals berichtet.

Außer Bauxit wird zur Aluminiumgewinnung in der Sowjet-Union neuerdings auch Nephelin herangezogen, der sich in praktisch unerschöpflichen Mengen auf der Kola-Halbinsel findet. Nach rohen Schätzungen soll mindestens 1 Mrd. t Nephelin mit Apatit verbunden sein, während rund 10 Mrd. t in Form von Urteilen lagern sollen. Die Apatiterte bestehen zu 70% aus Apatit und zu 20—25% aus Nephelin. Als Rückstände der Apatitaufbereitung könnten unter Zugrundelegung der augenblicklichen Förderung rund  $\frac{1}{2}$  Mill. t Nephelin gewonnen werden. Nephelin der Kola-Halbinsel soll im Durchschnitt 43—44% Kieselsäure, 29—31% Aluminiumoxyd, 13—14% Natriumoxyd, 6—7% Kaliumoxyd, 3—4% Eisenoxyd und 2—3% Calciumoxyd enthalten. Der Bau der

ersten Nephelinfabrik in Kirowsk auf der Kola-Halbinsel ist jetzt beendet worden. Hier werden die Rückstände der Apatitanlagen verarbeitet. Die in dieser Fabrik gewonnenen Nephelinkonzentrate gehen nach dem Aluminiumwerk am Wolchow, wo neben Aluminium noch Soda, Pottasche und Zement erzeugt werden (s. a. S. 683 u. 730). Die Leistungsfähigkeit der Tonerdeanlage soll von 30 000 auf etwa 33 000 t erhöht werden. Bei Umstellung der Verarbeitung von Bauxit auf Nephelin würde die Leistungsfähigkeit der übrigen Tonerdefabriken ebenfalls vergrößert werden können, und zwar die der Fabrik in Tichwin von 50 000 auf etwa 65 000 t und die der Fabrik am Dnjepr von 60 000 auf etwa 90 000 t.

Einen weiteren Aluminiumrohstoff stellen die Alunite dar, die insbesondere bei Saglik in Transkaukasien vorkommen. Die chemische Analyse wird folgendermaßen angegeben: 20—21% Aluminiumoxyd, 4—5% Eisenoxyd, 41—42% Kieselsäure, 4—5% Natrium- und Kaliumoxyd, 22—23% Schwefeltrioxyd, 6—7% Wasser. Das Vorkommen von Saglik soll mehr als 100 Mill. t Erz enthalten, das im Tagebau gewonnen werden kann. Neben Tonerde und Aluminium will man aus Alunit noch Ammoniumsulfat und andere Produkte gewinnen. Die Verarbeitung soll in Ssumgait bei Baku erfolgen. Die jährliche Tonerdeproduktion soll hier 50 000 t betragen. Die Weiterverarbeitung auf Aluminium wird dann von einem in Armenien zu errichtenden Werk vorgenommen werden.

Neben den genannten Ausgangsmaterialien gibt es noch andere Tonerderohstoffe, deren Einsatz zur Erzeugung von Aluminium und Aluminiumlegierungen von Fachkreisen vorgeschlagen wird. So berichtet z. B. die Moskauer „Industrija“ über Kyanitvorkommen im zentralen Teil der Kola-Halbinsel in den Tundren von Kejwy. Die Leningrader geologische Verwaltung habe im laufenden Jahr mit den Aufschlußarbeiten begonnen. Gleichzeitig werden in Leningrad Versuchsschmelzungen auf Aluminium-Silicium-Legierungen durchgeführt und die keramischen Eigenschaften des Erzes und der Konzentrate erforscht. Die Versuche sollen ergeben haben, daß die Kyanite von Kejwy als hochwertiges Ausgangsmaterial für die Industrie der feuerfesten Materialien und die Aluminiumindustrie verwandt werden können. Die in den letzten Jahren durchgeführten Arbeiten hätten erwiesen, daß die Ansicht, die Sowjet-Union sei arm an hochwertigen tonerdehaltigen Rohstoffen, irrig ist. In Kasachstan seien reiche Andalusite gefunden worden, die nicht angereichert zu werden brauchten, ferner im Ural und in Karelien ärmere 6—8%ige Erze. Ueber die Kyanitvorkommen auf Kola wird weiter noch ausgeführt, daß die Vorräte praktisch unbegrenzt seien und daß die Sowjet-Union in dieser Hinsicht einen der ersten Plätze in der Welt einnimmt. Die Menge der in den Kyaniten enthaltenen schädlichen Beimengungen — Eisen und Alkalien — sei sehr gering, während Wasser in der molekularen Struktur des wertvollen Minerals überhaupt nicht vorhanden sei. Erwogen werde die Frage der Errichtung eines Kombinars zur Ausbeutung der Kyanitvorkommen. (5763)

## Schwedens Wirtschaft.

Die Wirtschaft Schwedens wird durch den gegenwärtigen Krieg vor eine ganze Reihe von Problemen gestellt, denn die Hälfte der schwedischen Ausfuhr und fast 40% der schwedischen Einfuhr wickelten sich bisher mit den heute Krieg führenden Staaten ab. Schweden befindet sich aber in einer weit besseren Situation als Finnland, dessen Außenhandel in hohem Maße von Großbritannien abhängig war (vgl. S. 965). Von der gesamten schwedischen Ausfuhr ging bisher nur knapp ein Viertel nach Großbritannien, und an der schwedischen Einfuhr war dieses Land nur mit etwa 12—13% beteiligt. Frankreichs Anteil an der Ausfuhr wie an der Einfuhr betrug im letzten Jahr nur 3%. Schweden befindet sich daher im Vergleich zu Finnland insofern in einer besseren Lage, als es

bei einem Verlust der französischen und englischen Märkte nur für einen kleineren Teil seiner Warenausfuhr neue Märkte suchen muß.

Der Kriegeausbruch hat in Schweden die Periode langsam steigender Hochkonjunktur abgebrochen. Der Beschäftigungsgrad in Industrie, Baugewerbe und Landwirtschaft näherte sich wieder dem Rekordstand von 1937. Eine Arbeitslosigkeit bestand praktisch nicht mehr. Die Kreditmärkte waren durch ein die Nachfrage übersteigendes Kapitalangebot und außerordentlich niedrige Zinssätze gekennzeichnet. In den ersten acht Monaten d. J. hatten sowohl die Aus- als auch die Einfuhr neue Rekorde erreicht.

Der europäische Konflikt hat naturgemäß eine Reihe störender Erscheinungen im Wirtschafts-

leben zur Folge gehabt. Die Schifffahrt von und nach dem Ausland war zeitweilig empfindlichen Stockungen unterworfen. Obwohl die Regierung schon monatelang vorher umfangreiche Sicherungskäufe getätigt hatte, sind in der Warenverteilung des Landes in vielen Artikeln Störungen eingetreten, da die Bevölkerung Anfang September aus einer gewissen Hamsterstimmung heraus Waren aller Art aufkaufte. Die dadurch entstandenen Störungen erfuhren eine weitere Verschärfung, als die Regierung drastische Einschränkungen im Verbrauch von Motortreibstoffen vornahm, was sowohl den Orts- als auch den Fernverkehr hart getroffen hat.

Die Schifffahrt hat begonnen, sich den Kriegsverhältnissen anzupassen, wobei es infolge der Erhöhung der Mannschaftsheuern, Brennstoffkosten, Kriegsversicherungen usw. zu einer kräftigen Steigerung der Frachten gekommen ist. Ferner kommen verlängerte Transportzeiten sowie Knappheit an Frachtraum hinzu. Die Regierung hat aber bisher von ihrer Vollmacht, Höchstpreise festzulegen, noch keinen Gebrauch gemacht. Der Finanzminister gab bekannt, daß Eingriffe von seiten des Staates nur dann erfolgen würden, wenn es aus sozialen Gesichtspunkten geboten sei. Zu solchen staatlichen Eingriffen ist es bisher gekommen bei der Bewilligung einer Einfuhrsubvention zum Ausgleich der Kohlenpreise, bei Erteilung von Staatsgarantien für die Deckung von Kostenerhöhungen in der Holzindustrie und schließlich durch eine staatliche Uebernahme der Kriegsrisikoprämien bei bestimmten Einfuhrgütern. Fast alle Einfuhrwarenpreise haben seit September erheblich angezogen, während einheimische Lebensmittel und andere Inlandsartikel ziemlich stabil geblieben sind.

Da die zukünftige Entwicklung der schwedischen Wirtschaft weitgehend vom Außenhandel abhängt, ist die schwedische Regierung gegenwärtig bemüht, mit ihren beiden wichtigsten Handelspartnern, nämlich Deutschland und Großbritannien, zu neuen Wirtschaftsvereinbarungen zu kommen. Schweden liegt es besonders daran, daß seine Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen sichergestellt und durch die kriegführenden Staaten nicht behindert wird. Es ist also noch völlig ungewiß, in welcher Richtung und in welchem Umfange sich der schwedische Außenhandel in der nächsten Zeit bewegen wird. Unklar ist z. B. noch die Frage, ob dank den englischen Blockademaßnahmen die Zufuhr einzelner lebenswichtiger Warengattungen ganz aufhören wird, ob der Außenhandel mit beiden kriegführenden Seiten aufrechterhalten werden kann oder ob sich der Warenaustausch mit den mitteleuropäischen Staaten bei gleichzeitigem Rückgang des Handels mit dem Westen verstärken wird. Die Außenhandelsziffern des ersten Kriegsmonats geben auf diese Frage noch keine Antwort; sie spiegeln nur die Abwicklung von Geschäften wider, die schon vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen wurden.

Zum Aufbau einer staatlichen Kriegswirtschaft, wie dies in vielen anderen Ländern der Fall ist, ist es in Schweden bisher noch nicht gekommen. Man kann vielmehr von einer Periode der Stagnation sprechen, in der sowohl die Wirtschaftskreise als auch die Regierung sich darüber klar zu werden versuchen, ob eine Neuorganisation der Wirtschaft unvermeidlich ist. Immerhin sind schon verschiedene Maßnahmen von kriegswirtschaftlicher Bedeutung getroffen worden. So wurde im Oktober das Volksversorgungsdepartement errichtet, das vor einigen Tagen aufgelöst und durch die Staatliche Lebensmittelkommission und die Staatliche Industriekommission ersetzt worden ist. Die Lebensmittelkommission hat die Lebens- und Futtermittelversorgung des Landes zu lenken, während die Industriekommission die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren für industrielle Zwecke übernommen hat.

#### Industriestatistik.

Die Hochkonjunktur, in der sich Schweden zu Beginn des Krieges befand, wurde hauptsächlich von einem lebhaften Außenhandel und einem hohen

Beschäftigungsstand der Industrie getragen. Die Industrieerzeugung, deren Kennziffer im August 1938 bei 114 (1935 = 100) lag, stieg im laufenden Jahr von 118 im Januar bis auf 127 im August, womit der bisherige Rekordstand vom November 1937 (124) sogar überschritten werden konnte. Ende August waren, abgesehen von einigen Ausfuhrindustrien, die Auftragsbestände fast durchweg ungewöhnlich hoch, so daß noch auf einige Monate hinaus die volle Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Fabriken gewährleistet war. Besonders hervorzuheben sind in dieser Beziehung der Maschinenbau, die Stahl- und Eisenindustrie, die Textil- und die Lebensmittelindustrie. Die entscheidende Frage der Zukunft ist jetzt, ob es gelingt, die erforderlichen Rohstoffe und Hilfsmaterialien heranzubekommen. Die Aussichten hierfür werden seit einigen Wochen als zufriedenstellend beurteilt, da Möglichkeiten auf zusätzliche Lieferungen aus Deutschland vorhanden sind.

Im vergangenen Jahr war die industrielle Entwicklung etwas schwächer als im Rekordjahr 1937, aber doch bedeutend stärker als im Jahre 1936.

Eine rückläufige Tendenz herrschte in den drei ersten Quartalen, während sich Ende des Jahres eine günstigere Entwicklung bemerkbar machte. Die General Kennziffer des Industrieverbandes (1935 = 100) stellte sich 1938 auf 117 gegen 120 1937 und 108 1936. Hauptsächlich wurden die Holzveredelnden Industrien von den Produktionseinschränkungen betroffen, aber auch die Kennziffer der Eisen- und Stahlindustrie ist erheblich gesunken. Für die Holzindustrie war die Kennziffer im Jahre 1938 92 (1937: 112; 1936: 98), für die Cellulose- und Papierindustrie 103 (118 bzw. 107) und für die Eisen- und Stahlindustrie 112 (122 bzw. 107). In den Verbrauchswareindustrien haben sich die Kennziffern nicht einheitlich entwickelt, die der Lebensmittelindustrie weist eine weitere Steigerung auf 114 (109 bzw. 104) auf, während die der Textilindustrie auf 107 (112 bzw. 108) abgenommen hat.

#### Chemieerzeugung,

In der chemischen Industrie sind Steigerungen bei Superphosphat, Sprengstoffen, Calciumcarbid, Arzneimitteln, Sicherheitszündhölzern, Zellwolle sowie Auto- und Motorradgummi festzustellen. An anderen Zündhölzern und Gummischuhwerk wurde dagegen weniger hergestellt als 1937. Auch die elektrochemische Industrie scheint ziemlich durchweg gut beschäftigt gewesen zu sein. Dasselbe gilt für die Herstellung von Ferrolegierungen. Für nachstehende Erzeugnisse liegen bereits vorläufige Produktionsangaben vor, wobei aber zu bemerken ist, daß in einigen Fällen nicht alle Betriebe erfaßt sind (in t, soweit nicht anders angegeben):

	Gesamt- erzeugung 1937	Erzeugung der erfaßten Betriebe 1937	1938
Aetzatron, fest <sup>1)</sup>	6 208	6 208	5 000
Aetzatron, flüssig <sup>1)</sup>	10 174	10 174	10 870
Aetzkali, fest <sup>1)</sup>	683	683	640
Aetzkali, flüssig <sup>1)</sup>	979	979	1 080
Kaliumchlorat	6 113	6 113	6 150
Chlor, flüssig und in Gasform	10 048	10 048	10 010
Chlorkalk, fest <sup>2)</sup>	57	57	140
Chlorkalk, flüssig <sup>2)</sup>	3 924	3 924	3 010
Calciumcarbid	33 944	33 944	37 060
Acetylen gas	1 127	1 127	1 170
Kohlensäure, fest (Trockeneis)	1 650	1 650	1 520
Kohlensäure, flüssig	1 677	1 677	1 770
Sauerstoff	4 195	4 195	4 160
Ferrolegierungen	45 272	45 272	45 670
Arzneimittel (1000 Kr.)	8 736	8 330	9 600
Celluloselacke, farblose	1 415	1 370	1 650
Celluloselackfarben	497	497	630
Druckerschwärze	1 115	1 115	1 140
Anderer Druckfarben	385	385	400
Leinöl, roh (zum Verkauf)	7 521	7 521	7 150
Leinöl, gekocht	8 277	8 277	9 030
Superphosphat	241 297	241 297	260 390
Nobelpulver (Ballistit)	730	730	900
Nitrocellulosepulver	967	967	1 050
Dynamit und andere Sprengstoffe, mehr als 10% Nitroglycerin enthaltend	4 845	4 845	5 410

	Gesamt- erzeugung		Erzeugung der erfaßten Betriebe	
	1937	1938	1937	1938
Sicherheitszündhölzer	17 519	17 519	17 519	18 260
Andere Zündhölzer	2 945	2 945	2 945	2 120
Zellwolle	387	387	387	650
Kunstseidegarn	805	805	805	780
Garn aus Zellwolle u. Kunstseideabfall	1 302	1 302	1 302	1 400
Erzeugnisse aus Phenolharz	1 386	1 360	1 360	1 560
Acetatfolien	49	49	49	55
Viscosefolien	213	213	213	205
Linoleum (einschließl. Linoleumersatz) (1000 qm)	4 824	4 824	4 824	4 840
Kerzen	1 744	1 744	1 744	1 870
Schmierseife	31 553	27 850	27 850	29 050
Toiletteseife	5 499	4 060	4 060	3 910
Waschpulver	10 873	10 170	10 170	11 030
Galoschen, Kautschukschuhzeug u. ä. (1000 Paar)	7 668	7 668	7 668	6 870
Auto- und Motorradgummi	1 609	1 609	1 609	2 130
Fahrradgummi	1 832	1 832	1 832	1 790
Benzin	13 203	13 203	13 203	14 961
Photogen	1 629	1 629	1 629	2 141
Petroleumpech	24 437	24 437	24 437	21 829
Motor- und Heizöle	31 368	31 368	31 368	25 066
Dachpappe, hergestellt außerhalb der Papfabriken	26 328	26 328	26 328	21 330

1) Als 100%ig berechnet.

2) Auf einen Gehalt von 100% wirksamen Chlors berechnet.

### Außenhandel.

Die günstige Entwicklung, die der schwedische Außenhandel seit einer Reihe von Jahren aufzuweisen hatte und die 1937 ihren Höchststand erreichte, ist im letzten Jahr unterbrochen worden. Der Gesamtwert des Außenhandels ging um 5% zurück; die Ausfuhr wurde von dem Rückgang am stärksten betroffen und sank um über 8%, während die Einfuhrabnahme nur 2,6% betrug. Der Einfuhrüberschuß stieg infolgedessen von 123 auf 229 Mill. Kr.

Die Einfuhr erreichte einen Wert von 2068 gegen 2123 Mill. Kr. 1937, die Ausfuhr verringerte sich in der gleichen Zeit von 2000 auf 1839 Mill. Kr. In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres hat der Außenhandel, hauptsächlich infolge der in Anbetracht der unsicheren politischen Lage getätigten Sicherungskäufe, eine beachtliche Belebung erfahren. Die Einfuhr belief sich in diesem Zeitraum wertmäßig auf 1138 gegen nur 969 Mill. Kr. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr erhöhte sich in dieser Zeit von 878 auf 908 Mill. Kr.

Unter den Lieferländern stand Deutschland im letzten Jahr mit einem Anteil von 21,4% an erster Stelle vor den Vereinigten Staaten mit 16,3% und Großbritannien mit 12,2%; Frankreichs Anteil betrug nur 3%. Der wichtigste Abnehmer schwedischer Waren ist von jeher Großbritannien; sein Anteil hat sich im letzten Jahr auf 23,2% (i. V. 22,6%) erhöht. Auch der Anteil Deutschlands, des zweitwichtigsten Abnehmers, hat von 15,4 auf 17,9% beachtlich zugenommen. Die Verteilung des Außenhandels auf die einzelnen Liefer- und Bezugsländer ist aus nachfolgender Tabelle zu ersehen (Anteile in % der gesamten Ein- bzw. Ausfuhr):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1937	1938	1937	1938
Deutschland	20,4	21,4	15,4	17,9
Tschecho-Slowakei	2,5	2,2	1,8	2
Polen und Danzig	3,9	3,5	2	2,1
Großbritannien	13,3	12,2	22,6	23,2
Dänemark	3,3	3,3	4	4,7
Norwegen	3,3	3,4	7,1	6,7
Frankreich	3	3	4,6	3,2
Niederlande	3,5	4	2,9	3,5
Belgien	4	3,4	3,6	3
Vereinigte Staaten	14,1	16,3	11	9

Bei der Einfuhr ist eine weitere Verschiebung zugunsten der außereuropäischen Länder eingetreten. In Europa hergestellte Waren umfaßten nur noch 65% der Einfuhr gegen 67% im Jahre 1937. Bei der Ausfuhr machte sich eine entgegengesetzte Tendenz geltend; Europas Anteil stieg bedeutend von 75 auf 78%. Zu den wichtigsten Einfuhrwaren Schwedens gehören Mais, Hafer, Weizen, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Häute, Mineralöle, Steinkohlen, Koks, Roheisen, Kupfer und Automobile. An der Spitze der wichtigsten Ausfuhrüter stehen die Erzeugnisse der Holzwirtschaft, die 1938

36%, sowie unedle Metalle und Mineralien, die 31% der Gesamtausfuhr ausmachten. Auf diese beiden Warengruppen allein entfielen also im letzten Jahr über 67% der gesamten Ausfuhr. Bei einem Vergleich mit den Vorjahresergebnissen zeigt sich bei der ersten Gruppe ein starker Rückschlag. Mengenmäßig verringerte sich die Ausfuhr von Erzeugnissen der Holzwirtschaft um 16%, wertmäßig sogar um 24%. So verringerte sich die Ausfuhr von Holzmasse von 651 900 t auf 565 000 t, von gebleichter Sulfitcellulose von 393 000 auf 307 000 t, von ungebleichter Sulfitcellulose von 957 000 auf 725 500 t, von ungebleichter Sulfatcellulose von 848 200 auf 603 500 t.

### Außenhandel mit Chemierzeugnissen.

Die Chemieeinfuhr hat sich im vergangenen Jahr mit 120,4 Mill. RM nur unwesentlich verändert (i. V. 120,2 Mill. RM). Infolge der rückläufigen Wareneinfuhr hat sich ihr Anteil am gesamten Import von 8,9 auf 9,2% erhöht. Die Chemieausfuhr hat an der Schrumpfung des Exports teilgenommen, doch ist ihr Anteil an der gesamten Warenausfuhr mit 4,7% stabil geblieben.

(Werte in Mill. RM)

	1937	1938	1937	1938
	Chemieeinfuhr	Chemieeinfuhr	Chemieausfuhr	Chemieausfuhr
Schwerchemikalien	28,3	29,55	11,40	8,44
Holzverkohlungsprodukte	0,81	1	19,82	17,73
Ferrolegierungen	3	2,68	0,05	0,05
Stickstoffdüngemittel	10,86	12,89	0,31	0,54
Phosphordüngemittel	1,64	0,95	0,07	0,05
Teerfarben	9,27	9,03	0,65	0,65
Mineralfarben, Farbwaren	9,39	9,04	0,39	0,40
Firnisse, Lacke, Kitten	2,58	2,82	16,81	17,74
Sprengstoffe, Zündwaren	1,03	0,97	0,55	0,57
Arzneimittel	4,57	5,54	0,39	0,33
Aether, Oele, künstl. Riechstoffe	1,90	2,06	0,18	0,17
Körperpflegemittel	1,12	1,23	0,35	0,27
Leim und Gelatine	1,09	1,13	1,73	1,46
Gerbstoffextrakte	2,75	1,72	0,20	0,14
Kunstseide	8,30	6,92	3,35	3,20
Kautschukwaren	10,12	9,92	0,18	0,18
Plastische Massen	3,34	3,58	0,71	0,59
Sonstige Kunststoffe	4,57	3,62	0,03	0,03
Photochemische Erzeugnisse	3,68	4,13	0,25	0,28
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel	1,74	1,94	0,13	0,09
Seifen und Waschmittel	0,18	0,20	0,84	0,85
Wachs- und Stearinwaren	4,45	3,60	0,40	0,40
Erdöl- und Teerprodukte*)	3,71	4,21	0,43	0,43
Sonstige chemische Erzeugnisse	1,83	1,64		
<b>Insgesamt</b>	<b>120,2</b>	<b>120,4</b>	<b>59,2</b>	<b>54,6</b>

\*) Ohne Kraft- und Schmierstoffe.

Unter den Ursprungsländern der Chemieeinfuhr stand im letzten Jahr Deutschland wie bisher an erster Stelle. Sein Anteil erhöhte sich von 32,4 auf 33,2%. Großbritanniens Anteil hat sich von 13,5 auf 12% verringert, während die Vereinigten Staaten, die ihre Lieferungen von Jahr zu Jahr erhöhen konnten, ihren Anteil von 9,3 auf 10,8% weiter verbessert haben. Unter den sonstigen Lieferländern sind noch hervorzuheben: Belgien mit einem Anteil von 6,8 (i. V. 7,6) %, die Niederlande mit 5,5 (5,3) %, Frankreich mit 4 (3,7) % und die Schweiz mit 4,3 (3,8) %.

Im ersten Halbjahr 1939 hat sich die Chemieeinfuhr infolge der Vorratskäufe beachtlich erhöht. Der Einfuhrwert für chemische Erzeugnisse (nach der in Schweden üblichen Abgrenzung) stieg auf 91,5 (72) Mill. Kr. An Kautschuk, Guttapercha und Balata sowie Erzeugnissen daraus wurden im ersten Halbjahr für 18,3 (11,1) Mill. Kr. eingeführt. Unter den Waren, deren Einfuhr im laufenden Jahr besonders stark zugenommen hat, befinden sich u. a. Phenol, Schwefel, Aetzkali und Aetznatron, Ammonsulfat, Kaliumchlorid, Soda, Anilinfarben, weiße Körperfarben, Lacke, Kalksalpeter, Natronsalpeter, Seifen und Putzmittel (vgl. S. 925).

Der wichtigste Abnehmer schwedischer Chemierzeugnisse ist England, dessen Anteil sich allerdings seit Jahren unaufhörlich verringert hat. Er erreichte 1937 nur noch 18,5% gegen 34,2% im Jahre 1930. Der zweitwichtigste Abnehmer war 1937 die ehemalige Tschecho-Slowakei mit einem Anteil von 10,2%, es folgten Deutschland mit 9%, China mit 5,7%, Norwegen mit 4,7%, Finnland mit 4,5% und Argentinien mit 4%. Im ersten Halbjahr 1939 erreichte die Chemieausfuhr — nach der schwedischen Abgrenzung — einen Wert von 29,8 (i. V. 24,2) Mill. Kr. (6456)

# HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

## Inland.

### Ermäßigung von Kautschukzöllen.

Durch eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 22. 11. 1939 werden mit Wirkung vom 15. 11. die Zölle der Zolltarifposition 98 Abs. 1 und 2 ermäßigt. Sie lauten jetzt folgendermaßen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll in RM je dz bisher	je neu
98	Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt	170	140
	Kautschukmilch (mit einem Gehalt an Trockenstoff):		
	von 46% oder darunter	64	53
	von mehr als 46% bis 66%	97	80
	von mehr als 66% bis 81%	121	100
			(6466)

### Einführung zoll- und steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Laut Verordnung des Reichsfinanz- und des Reichsinnenministers vom 18. 11. 1939 treten u. a. folgende steuerrechtliche Vorschriften, soweit sie nicht bereits eingeführt worden sind, am 20. 11. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft:

Zollgesetz vom 20. 3. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 529), Tabaksteuergesetz in der Fassung vom 4. 4. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 721), Salzsteuergesetz in der Fassung vom 23. 12. 1938 („Reichsgesetzbl.“ I S. 1969), Stüßstoffgesetz vom 1. 2. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 111), Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 22. 3. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 566) mit den durch die Verordnung vom 5. 9. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 1687) eingetretenen Änderungen, Fettsteuerverordnung in der Fassung vom 24. 2. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 387), Umsatzsteuergesetz vom 16. 10. 1934 („Reichsgesetzbl.“ I S. 942), Bestimmungen, die zur Durchführung der genannten Gesetze und Verordnungen ergangen sind, Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. 4. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 802) mit den durch die Verordnungen vom 27. 6. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 1060) und vom 19. 9. 1939 („Reichsgesetzbl.“ I S. 1852) eingetretenen Änderungen. (6445)

## Ausland.

### Niederlande.

**Handelsabkommen mit Italien und El Salvador.** Am 30. 10. d. J. ist zwischen den Niederlanden und Italien ein Abkommen zur Regelung des Handels mit Arzneimitteln unterzeichnet worden. Zwischen den Niederlanden und El Salvador ist am 22. 9. ein Handels- und Schiffsverkehrsvertrag abgeschlossen worden, der am Tage der Unterzeichnung vorläufig in Kraft gesetzt worden ist. (6511)

### Dänemark.

**Zugelassene Arzneimittel.** Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi“ sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Cholecysmon (Ampullen, Pillen), Sächsisches Serumwerk; Cortonil (Ampullen), Bayer; Cortiron (Ampullen), Schering; Embran (Ampullen, Flaschen), Sächsisches Serumwerk; Idogastrin (Tabletten), Ferrosan; Mucin compositum Orthana (Pulver), Orthana; Proluton C (Dragees), Schering; Pylorin comp. MCO (Pulver), Medicinalco; Difhydan (Tabletten), Lovens kemiska Fabrik; Dolantin (Ampullen, Tabletten), Bayer; Epanutin (Gelatinekapseln), Parke, Davis & Co.; Fenantoinnatrium IDO (Tabletten), Ferrosan; Marphaside (Ampullen), Parke, Davis & Co.; Pardinon (Tabletten), Bayer; Prominal Natrium Draaber (Tröpfchen), Bayer; Prominal Natrium Draaber (Tröpfchen), Merck; Septuron (Tabletten), Ferrosan; Heßlan Salve (Tuben), P. Nordströms Fabrik; Valerecen IDO (Flaschen), Ferrosan. (6420)

### Schweden.

**Beantragte Zolltarifänderung.** Der Zolltarifrevisionsausschuß hat die Auswirkung der Wertzölle auf das Zollaufkommen untersucht und festgestellt, daß im Jahre 1938 etwa 25% des gesamten Zollaufkommens aus Wertzöllen stammten. Aus staatsfinanziellen Gründen wäre damit zu rechnen, daß den Wertzöllen in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen würde. Der Ausschuß hat daher beantragt, daß in den Zolltarif eine Bestimmung aufgenommen wird, derzufolge zur Berechnung der Wertzölle in bestimmten Fällen der inländische Verkaufspreis als Grundlage angenommen werden soll, und zwar dann, wenn anzunehmen sei, daß der angegebene Warenwert geringer ist als der tatsächliche Wert der Ware. Von dem Inlandswert sollen in derartigen Fällen der Zoll, ein angemessener Handelsgewinn und die Verkaufskosten abgesetzt werden. (6432)

### Norwegen.

**Aufgehobene Zollfreiheit.** Mit Wirkung vom 27. 10. 1939 wurde die bis auf weiteres erteilte Erlaubnis zur

zollfreien Einfuhr des Konservierungs- und Desinfektionsmittel „Grotan“ aufgehoben. (6463)

**Zolltarifentscheidungen.** Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 20%):

„Carboff“-Papier, in der Masse durchgefärbtes und auf einer Seite mit Wachs überzogenes Papier, zur Verwendung als Korrekturpapier für Zeitungen sowie als Durchschlagpapier und in Rollen auch in Fernschreibapparaten: nach „Papier usw. 14. b.“ (0,08 Kr. je kg); bei der Einfuhr war Verzollung nach „Papier usw. 14. a.“ (0,25 Kr. je kg) erfolgt. — „Optrex“-Augenwasser, wasserklare, wohlriechende Flüssigkeit, ein Präparat von der Hamamelistype und geringe Mengen Spiritus, gelöst in Wasser, enthaltend: nach „Brantwein usw. 7.“ (3,25 Kr. je kg); für die Ware, die als pharmazeutische Spezialität registriert ist, wird die Umsatzsteuer von 6% erhoben. (6462)

**Umsatzsteuerentscheidung.** Das Finanz- und Zolldepartement hat entschieden, daß Sockelkittlösung als Rohstoff oder Halbfabrikat bei der Herstellung von Lampen anzusehen ist und infolgedessen von den betreffenden Herstellern für den Eigenverbrauch umsatzsteuerfrei eingeführt werden kann. (6461)

### Ungarn.

**Handelsabkommen mit der Slowakei.** Auf Grund des neuen Handelsabkommens (vgl. S. 971) wird Ungarn nach der Slowakei auch Olsaaten, Magnesit, Wolframspiralen, Arzneimittel und verschiedene andere chemische Erzeugnisse liefern. (6470)

### Litauen.

**Zolltarifänderungen.** Mit Wirkung vom 3. 11. d. J. ist der Einfuhrzolltarif wie folgt geändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll in Lit je kg
24,6	Nährpulver und Diätpräparate, mit und ohne Zucker, n. b. g.	2
43,2	Knochenleim und andere nicht besonders genannte tierische Leimstoffe	1,25
43,4	Verschiedene Pflanzenleime und alle anderen unter 1 und 2 nicht besonders genannten Leimstoffe	1,50
43,6	Leim aller Sorten in Packungen bis zu 250 g	3
81,1	Anthracen	0,10
81,2	Naphthalin, Carbolineum, Phenol, Kresol, Benzol:	
	a) Gereinigt	0,45
	b) Ungereinigt	0,10
89,2	Kaliumchlorid und Kaliumsulfat:	
	a) Ungereinigt	zollfrei
	b) Gereinigt	0,02
90,2	Dr. Sandows künstliche Salze	brutto 1
91,1	a) Ungereinigter Schwefel	zollfrei
	b) Gereinigter Schwefel	0,10
91,2	Schwefeltetrachlorid, Tetrachlorkohlenstoff u. Schwefelkohlenstoff	brutto 0,10
92	Natürliche Antimonosulfide und -oxyde	brutto 0,05
96,1	Schwerspat und Witherit, natürlich:	
	a) In Stücken	zollfrei
	b) Gemahlen	0,05
96,2	Chemisches Bariumsulfat, gereinigt und ungereinigt	0,50
103,1	Chilesalpeter:	
	a) Ungereinigt	zollfrei
	b) Gereinigt	brutto 0,05
103,2	Kalisalpeter, gereinigt und ungereinigt	0,05
104,2	Magnesiumchlorat, Zinkchlorat, Magnesiumsulfat, gereinigt oder ungereinigt	0,02
104,3	Mischungen von flüssigen Silicaten zur Verwendung in der Zementindustrie	brutto 0,15
104,4	Präparate zur Holzkonservierung mit mineralischen und organischen Zusätzen	brutto 0,10
105,1	Pottasche, Soda, Natriumsulfat und -bisulfat, Wasserglas, fest oder flüssig, alles gereinigt oder nicht	0,02
105,5	Natriumphosphat und -pyrophosphat:	
	a) Gereinigt	brutto 0,50
	b) Ungereinigt	brutto 0,15
108,1	Schwefel- und Salzsäure:	
	a) Ungereinigt	zollfrei
	b) Gereinigt	brutto 0,10
108,2	Phosphorsäure, Ameisensäure und Formaldehyd	brutto 0,15
108,3	Wein-, Benzoe-, Salicyl-, Citronen-, Pyrogallus-, Gallussäure, gereinigt, oder nicht	1
108,4	Gerbsäure:	
	a) Ungereinigt	zollfrei
	b) Gereinigt	1,20
	Anmerkung zu Pos. 108: Für die in dieser Pos. unter 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Salze mit anorganischen Basen, mit Ausnahme der besonders genannten, wird der Zoll in der gleichen Höhe erhoben wie für die genannten Säuren.	
112,2a	Brom-, Brom- und Kupferverbindungen, Chloräthyl, Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Naphthylamin, Dimethylanilin, Diäthylanilin und deren Verbindungen; Verbindungen der aromatischen Reihe, Benzidin, Tolidin, Paranitroanilin und dessen Salze, Methanol und nicht besonders genannte Ketone und Alkohole	brutto 1
112,2d	Pyridinbasen	brutto 0,45

Pos.	Warenbezeichnung	Zoll in Lit je kg
112,9	Nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse:	
	a) In Packungen von über 1 kg . . . . .	brutto 1
	b) In Packungen bis zu 1 kg . . . . .	brutto 3
119,4	Fruchtesenzen ohne Spirit . . . . .	brutto 6
124,2	Gerbstoffe, zerkleinert, und deren Extrakte . . . . .	zollfrei
135	Alizarin, Alizarinlack und organische Farben jeder Art, synthetische Pigmente, deren Basen und Leukoverbindungen; Pigmentmischungen mit anorganischen Basen und Salzen, verschiedene Anilin- und Schwefelfarben . . . . .	4
180,2	Abfälle von künstlicher Seide und künstliche Spinnfasern, ungekämmt:	
	a) Ungefärbt . . . . .	1
	b) Gefärbt . . . . .	1,50
180,3	Abfälle von künstlicher Seide und künstliche Spinnfasern, gekämmt:	
	a) Ungefärbt . . . . .	1,50
	b) Gefärbt . . . . .	2

(6518)

**Albanien.**

**Abfertigung deutscher Waren.** In einer Auskunft des italienischen Finanzministeriums über die Einfuhrzollbehandlung deutscher Waren in Albanien (vgl. S. 972) heißt es: Die Einfuhr deutscher Waren in Albanien unterliegt weiterhin der gleichen Regelung wie früher, solange die italienisch-albanische Zollunion nicht durchgeführt ist. Die Zollsätze des albanischen Zolltarifs werden daher bis zu diesem Datum auf deutsche Waren erhoben, auch wenn diese bereits in Italien verzollt worden sind. Nach Durchführung der italienisch-albanischen Zollunion jedoch werden Waren deutschen Ursprungs, die in Italien regulär verzollt worden sind, unter Beachtung der von der italienischen Gesetzgebung für nationale und nationalisierte Waren vorgesehenen Formalitäten frei nach Albanien hereingelassen werden. Ueber den Zeitpunkt, an dem die Zollunion praktisch zur Durchführung kommen soll, ist zur Zeit noch nichts bekannt. (6484)

**Italien.**

**Zugelassene Spezialitäten.** In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 17. 11. d. J. ist auf den Seiten 5300—5310 eine umfangreiche Liste der italienischen und ausländischen medizinischen Spezialitäten veröffentlicht worden, die im ersten Halbjahr 1939 zum Verkehr in Italien zugelassen worden sind. (6513)

**Portugal.**

**Zolltarifänderung.** Durch ein im Amtsblatt veröffentlichtes Dekret vom 23. 10. 1939 hat die Pos. 1079 des Einfuhrzolltarifs folgende neue Fassung erhalten:

Seife, nicht wohlriechend, in Pulver-, Flocken-, Körner-, Plättchen-, Nadel-, Zylinder-Form oder in irgendwie geformten Teilen: Max-Tarif 0,20, Min.-Tarif 0,10 Esc. je kg. (6485)

**Ver. St. v. Nordamerika.**

**Neuer Handelsvertrag mit Venezuela.** Zwischen den beiden Ländern ist ein neuer Handelsvertrag auf Grundlage der unbedingten Meistbegünstigung abgeschlossen worden, durch den die Vereinigten Staaten Zollvergünstigungen für venezolanische Mineralöle zugestehen. U. a. kann Venezuela hiernach 5% des im vorhergehenden Kalenderjahr in den amerikanischen Erdölraffinerien verarbeiteten Rohöls zum halben Zollsatz liefern, d. h. 58,25 Mill. Faß, während Venezuela in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt nur 34,5 Mill. Faß in die Vereinigten Staaten eingeführt hat. Venezuela gesteht dafür den Vereinigten Staaten Zollvergünstigungen für zahlreiche Industrieerzeugnisse zu, darunter auch für Arzneimittel und Anstrichfarben. Der Vertrag soll am 16. 12. d. J. in Kraft gesetzt werden. (6515)

**Zolltarifentscheidungen.** Den „Treasury Decisions“ entnehmen wir die folgenden Zolltarifentscheidungen:

Dem Antrag des Importeurs, „Nigga Chasers“ nicht als Schwärmer mit einem Zoll von 25 c. je lb. (Pos. 1515), sondern als Feuerwerk mit einem Zoll von 12 c. je lb. (ebenfalls Pos. 1515) abzufertigen, wurde stattgegeben (Abstract 42 091). — Sicherheitszänder für Schwärmer sind nach Pos. 1413 mit 35% v. W. abzufertigen (Abstract 42 145). (6450)

**Canada.**

**Zollvergünstigung für britische Waren.** Bei der Berechnung des Einfuhrzolls für britische Waren wird nach einer Anordnung der canadischen Regierung jetzt die offizielle Londoner Notierung an Stelle der früheren Parität zugrunde gelegt. Bei dem gegenwärtigen Kursstand

bedeutet das eine Herabsetzung des Zolls für britische Waren um etwa 9%. (6517)

**Cuba.**

**Regelung der Spezialitäteneinfuhr.** Laut Gaceta Oficial vom 21. 9. d. J. ist mit Wirkung vom 11. 10. eine neue Regelung für die Einfuhr und den Verkauf von Spezialitäten in Kraft getreten. Danach werden die Einfuhr und der Verkauf von pharmazeutischen, biologischen und ophotherapeutischen Spezialitäten für den menschlichen oder veterinären Gebrauch verboten, wenn der Verkaufspreis für den Importeur über dem im Ursprungsland im Großhandel üblichen Reinverkaufspreis liegt. Die Absender haben auf der Handelsrechnung in spanischer Sprache eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, aus der der übliche Reinverkaufspreis am Tage der Rechnungsvorlage für Verkäufe vom Hersteller an den Großhandel, der Herstellungsort der Ware und der tatsächliche Reinverkaufspreis hervorgehen, also der Betrag, der von dem cubanischen Importeur zu zahlen ist. Die Verschiffungspapiere werden bei Preisüberschreitung vom Konsulat nicht beglaubigt. Ein weiteres Exemplar der Handelsrechnung ist für das Konsulat zum Verbleib bei den Konsulatsakten einzureichen. (6370)

**Argentinien.**

**Zollermäßigung für ungespinnene (Abfall-) Kunstseide.** Durch Dekret des Präsidenten („Revista de Aduana“ vom Juli d. J.) ist unter Aufhebung der Entscheidung des Finanzministeriums vom 28. 5. 1938 bestimmt worden, daß ungespinnene Kunstseide nach dem für gespinnene Kunstseide festgesetzten ermäßigten Zoll von 10% abzufertigen ist, falls die Ware in dem Unternehmen des Importeurs verarbeitet wird und ihr Verkauf an die bei den Zollbehörden eingetragenen Fabrikanten kunstseidener Gewebe erfolgt. Die Ermäßigung gilt für die Dauer von drei Jahren. (6371)

**Eintarifierung.** Laut „Revista de Aduana“ vom Juli d. J. ist das Lösungsmittel „Lactonal“ nach Tarifnr. 4556 mit 25% vom Zollschatzungswert (8 Pesos je kg) abzufertigen. Erfolgt die Einfuhr in ungereinigtem Zustand, so beträgt der Zoll 25% vom Warenwert. (6295)

**Türkei.**

**Handelsabkommen mit Rumänien.** Zwischen den beiden Staaten wurde kürzlich ein Handelsabkommen unterzeichnet, das eine Erhöhung der bisherigen Warenumsätze von mindestens 60% vorsieht. Rumänien will in der Türkei besonders Tabak und Baumwolle kaufen, und die Türkei will, wie der türkische Handelsminister mitteilte, jetzt ihren Erdölbedarf hauptsächlich in Rumänien statt bisher in den Vereinigten Staaten decken. (6487)

**Einfuhrverbot für Photokopierpapier.** Wie aus Istanbul gemeldet wird, hat der Minister für Zölle und Monopole die Einfuhr von Photokopierpapier weißlicher Nuance verboten. Rein weißes Kopierpapier gehört schon seit einiger Zeit zu den einfuhrverbotenen Waren. (6488)

**Irak.**

**Ursprungszeugnisse.** Nach einer Pressemeldung werden im Irak bei der Einfuhr von Waren Ursprungszeugnisse verlangt, die zusammen mit der Warensendung vorzulegen sind. (6343)

**WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN****Inland.****Kredithilfe für Unternehmen der deutschen Ein- und Ausfuhrwirtschaft.**

Für Unternehmen der deutschen Ein- und Ausfuhrwirtschaft, die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse kreditbedürftig geworden sind, ist eine Kredithilfsaktion eingerichtet worden.

Soweit es sich um Firmen handelt, die als Sicherheiten Güter oder Außenstände im neutralen Ausland anbieten können, wird die Kredithilfe im Rahmen der bekannten Aktion unter Einschaltung der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten gewährt werden können.

Stehen als Kreditunterlagen allenfalls Güter oder Außenstände im feindlichen Ausland oder im Gebiet der

ehemaligen Republik Polen zur Verfügung, werden die von einer Bankverbindung der Firma zu gebenden Kredite von der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G. namens und in Vollmacht des Reiches garantiert.

Voraussetzung für die Garantieübernahme ist, daß die Firma sämtliche anderen Kreditmöglichkeiten erschöpft hat, ferner, daß anerkannt wird, daß das Unternehmen volkswirtschaftlich erwünschte Geschäfte tätigen kann und seine Erhaltung aus allgemein wirtschaftlichen Erwägungen geboten ist. Die Anträge auf Garantieübernahme werden abschließend von einem bei der Reichs-Kredit-Gesellschaft gebildeten Ausschuss geprüft, dem Vertreter der beteiligten Ministerien und der Wirtschaft angehören. (6423)

### Einführung der deutschen Arzneltaxe in Danzig.

Laut Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 25. 10. 1939 ist im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig die deutsche Arzneltaxe, Ausgabe 1936, mit Wirkung vom 15. 10. 1939 in Kraft getreten. Besondere Bestimmungen betreffen die Lieferungen für reichsgesetzliche Krankenkassen, die ebenfalls bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Reiches, der Länder, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege einzuhalten sind. (6443)

### Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 230 vom 21. 11. 1939 ist eine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. 11. 1939 veröffentlicht. Sie bestimmt u. a.:

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder vom Reichsnährstand zugelassenem Handelssaatgut — mit Ausnahme von Zuckerrübensamen —, die nach dem 31. 10. zur Steigerung des Ertrags der nächsten Ernte beschafft und verwendet worden sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in dieser Ernte anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. (6469)

### Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl in der Ostmark.

Laut Verordnung des Reichsarbeits- und des Reichsinnenministers vom 9. 11. 1939 gilt in der Ostmark mit Wirkung vom 1. 1. 1940 die Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. 1./30. 9. 1931. Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. (6441)

### Verwendung von Schmalfilmkopien.

Wie in einem im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlichten Artikel ausgeführt wird, sind seit dem Jahre 1934 bis zum 1. 10. 1939 durch die Reichsstelle für den Unterrichtsfilmbildung über die ihr angeschlossenen Landes- und Kreisbildstellen 244 360 Schmalfilmkopien mit einer Gesamtlänge von mehr als 27 Mill. m an die deutschen Schulen und Hochschulen ausgeliefert worden. (6442)

### Zum Vertriebe von Luftschutzgegenständen zugelassene Firmen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 21. 11. ist eine neue Liste von Firmen bekanntgegeben worden, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes der Vertrieb einer Reihe von Gegenständen widerruflich genehmigt wurde. (6468)

### Einführung des Branntweinmonopols in den eingegliederten Ostgebieten.

Auf Grund einer am 20. 11. 1939 in Kraft getretenen Verordnung des Reichsfinanz- und des Reichsinnenministers vom 18. 11. gelten in den eingegliederten Ostgebieten das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 1922 mit seinen späteren Aenderungen sowie die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Der Reichsfinanzminister gibt die Vorschriften, die hiernach in den genannten Gebieten gelten, besonders bekannt. Alle Vermögensrechte der früheren Spiritusmonopolverwaltung in den genannten Gebieten sind auf die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übergegangen. Die

Brennereien, die bisher Kartoffeln oder Rübenstoffe verarbeitet haben, dürfen, sofern ihre Eigentümer am 1. 9. 1939 deutschen oder artverwandten Blutes waren, bei Genossenschaftsbrennereien, sofern mehr als 75% der Anteile Eigentum von Personen der erwähnten Art waren, ihren Betrieb vorläufig im Rahmen ihrer Erzeugung im letzten Betriebsjahr fortführen. Das endgültige Brennrecht setzen in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen der Reichsstatthalter, in den übrigen eingegliederten Ostgebieten der Oberfinanzpräsident nach Richtlinien des Reichsministers der Finanzen fest. Der Präsident der Reichsmonopolverwaltung ist ermächtigt, für eine Uebergangszeit die Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein in den eingegliederten Ostgebieten abweichend von der im übrigen Reichsgebiet geltenden Regelung festzusetzen. (6467)

### Gewerblicher Rechtsschutz in Danzig.

Der Reichsjustizminister und der Reichsinnenminister geben im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 229 vom 20. 11. 1939 eine Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 16. 11. 1939 bekannt. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung werden von dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig keine Anmeldungen von Patenten und Warenzeichen mehr angenommen.

§ 2. Die Patente, Warenzeichen und international registrierten Marken, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Schutz genießen, behalten ihn dort nach Maßgabe der bisher für sie geltenden Bestimmungen auch über den 31. 12. 1939 hinaus.

§ 3. (1) Die vor dem 1. 9. 1939 angemeldeten Muster und Modelle, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Schutz genießen, behalten ihn dort nach Maßgabe der bisher für sie geltenden Bestimmungen auch über den 31. 12. 1939 hinaus. (2) Die in der Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. 1939 beim Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig vorgenommenen Anmeldungen von Mustern und Modellen haben im Geltungsgebiet des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. 1. 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) die gleiche Wirkung wie die nach § 7 des Gesetzes vorgenommenen Anmeldungen. Im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes gilt eine Schutzfrist von drei Jahren als beansprucht. Ist ein nach Satz 1 angemeldetes Muster und Modell auch im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 11. 1. 1876 angemeldet worden und ist für beide Anmeldungen auf Grund eines Prioritätsrechts der gleiche Zeitrang beansprucht worden, so bleibt die Wirkung des Rechts, das aus der Anmeldung in Danzig hervorgegangen ist, auf das Gebiet der bisherigen Freien Stadt beschränkt und schließt dort die Wirkung des Rechts aus der anderen Anmeldung aus.

§ 4. (1) Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich erlangen die deutschen Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Muster und Modelle und die im Deutschen Reich geschützten international registrierten Marken im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung Schutz genießen. (2) Die Prüfung der international registrierten Marken durch das Reichspatentamt erfolgt unter Vorbehalt der Rechte, die nach § 2 dieser Verordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Schutz genießen und auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind.

§ 5. Die Erstreckung der im § 4 genannten Rechte hindert niemanden, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Handlungen fortzusetzen, die er dort schon vor dem 1. 9. 1939 rechtmäßig vorgenommen hat. (6446)

### Ausland.

#### Beitritt zu den internationalen Abkommen betr. den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Wie der Reichsminister des Auswärtigen bekanntgibt, sind die Schweiz und Belgien mit Wirkung vom 24. 11. 1939 den in London am 2. 6. 1934 geänderten Fassungen folgender internationalen Vereinbarungen beigetreten:

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle.

Die Schweiz trat außerdem dem Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren bei. (6444)

### Niederlande.

**Herstellung von Gasschutzkleidung.** Laut Entscheidung des Sozialministers ist die Hollandia Fabrieken, Kattenburg en Co., N. V., in Amsterdam zur Herstellung von Gasschutzkleidung zugelassen worden. (6464)

### Dänemark.

**A/S Dansk Svovlsyre- & Superphosphat Fabrik.** Die Gesellschaft erreichte in dem am 30. 6. 1939 abgeschlossenen Betriebsjahr mit ihrer Superphosphaterzeugung in Höhe von 384 000 t (gegen 330 000 t i. V.) eine neue Höchstleistung und konnte damit ihr Leistungsvermögen von 400 000 t jährlich fast voll ausnutzen. Der Absatz war dagegen mit 354 000 t um 9000 t geringer als im Vorjahr. Infolgedessen nahmen die Lagerbestände auf 116 000 (i. V. 86 000) t zu. Wie die Gesellschaft bekanntgibt, ist damit zu rechnen, daß im Düngejahr 1939/40 75% des Superphosphatbedarfs wegen rechtzeitiger Eindeckung mit Rohstoffen zu den alten Preisen geliefert werden können. Auch die Belieferung der dänischen Landwirtschaft mit anderen Düngemitteln im Frühjahr 1940 wird als gesichert bezeichnet.

Der Reingewinn nach Abschreibungen hat sich leicht auf 3,12 (2,86) Mill. Kr. erhöht. Einschließlich Vortrag stehen 3,49 (3,24) Mill. Kr. zur Verfügung. Nach Ausschüttung einer unveränderten Dividende von 12% werden 1,48 (0,37) Mill. Kr. vorgetragen. Auch die Tochtergesellschaft A. S. for Kemisk Industri und die von ihr kontrollierten Unternehmen, d. h. Matakki in Malmö, Dansk Glasuld Fabrik und Dansk Dammann Asfalt, haben zufriedenstellend gearbeitet. (6419)

### Norwegen.

**Errichtung einer Gerbsäurefabrik.** Die Regierung soll ein Darlehen von 100 000 Kr. zur Errichtung einer Gerbsäurefabrik bei Lillesand zugesagt haben. Das Restkapital in Höhe von 25 000—30 000 Kr. soll von privater Seite gestellt werden. In Aussicht genommen ist eine Beschäftigung von 12 bis 14 Mann. (6514)

**Neue Zündholzfabrik.** Wie gemeldet wird, soll die Absicht bestehen, in Drammen eine größere Zündholzfabrik zu errichten. Zur Zeit sind in Norwegen drei Zündholzfabriken in Betrieb, die ihre Arbeiter im Durchschnitt nur 38 Stunden in der Woche beschäftigen, so daß die Meldung von dem neuen Projekt mit gewisser Vorsicht aufgenommen werden muß. (6512)

**Erhöhte Caseinerzeugung.** Die norwegische Gewinnung von Casein war in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen, hielt sich aber im allgemeinen über 1000 t. Nach der amtlichen Landwirtschaftsstatistik betrug sie 1935 1308 t, 1936 3158 t und 1937 3206 t. Anscheinend ist der Inlandsverbrauch wesentlich gestiegen, denn die Ausfuhr, die fast restlos von Deutschland aufgenommen wird, war von 1251 t im Werte von 1,18 Mill. Kr. (0,73 Mill. RM) 1936 auf 1174 t für 1,12 Mill. Kr. (0,69 Mill. RM) 1937 und 1025 t für 0,74 Mill. Kr. (0,45 Mill. RM) 1938 rückläufig. Eingeführt wurden in den entsprechenden Jahren 246 t, 213 t bzw. 229 t. Hauptlieferanten waren 1938 (1937) Argentinien mit 111 (108) t und Frankreich mit 49 (25) t. (6421)

### Ungarn.

**Fusion.** Nach einer Meldung aus Budapest werden sich die Firmen Mercur Technische und Chemische Industrie A.-G. und die Industrieprodukten-Verwertungs-A.-G. zusammenschließen. Aufnehmende Gesellschaft ist die Mercur A.-G., der kürzlich auf dem Verordnungswege die Versorgung des Landes mit Gasmasken übertragen wurde. Die Firma befaßt sich mit der Erzeugung von Aktivkohle für Gasmasken und arbeitet mit einem Aktienkapital von 150 000 Pengö. (6471)

### Estland.

**Registrierung ausländischer Firmenvertreter.** Ein neues Gesetzprojekt der Regierung sieht einen Registrierungszwang für estländische Vertretungen ausländischer Firmen vor. (6473)

### Sowjet-Union.

**Erzeugung von Schwefelkohlenstoff.** Wie es in einer in der „Industrija“ veröffentlichten Zuschrift heißt, wird Schwefelkohlenstoff in der Sowjet-Union nach dem Retortverfahren hergestellt, das als veraltet gelten müsse. 1933 habe das Staatliche Institut für angewandte Chemie eine Arbeit abgeschlossen, die die Möglichkeiten der Gewinnung von Schwefelkohlenstoff in Elektroöfen zum Gegenstand hatte. Zur Nachprüfung der hierbei erzielten Ergebnisse sollte im Jahre 1936 der Bau eines Elektroofens für Versuchszwecke auf der Schtschelkowski chemischen Fabrik errichtet werden. Bisher sei eine Inbetriebnahme dieses Ofens jedoch nicht erfolgt, und zwar deshalb nicht, weil noch verschiedene elektrotechnische Arbeiten durchgeführt werden müßten, deren Unkosten sich auf etwa 50 000 Rbl. belaufen. (6427)

**Gewinnung von Zinkweiß.** Nach der Moskauer „Industrija“ wurde auf dem Goldkombinat „Balejsoloto“ (Transbaikalien, östlich von Tschita) eine Anlage zur Zinkregenerierung aus Abfällen und zur Gewinnung von Zinkweiß in Betrieb gesetzt. Die Anlage soll normal arbeiten. Bis zum 10. 11. wurden etwa 25 t Zinkweiß erzeugt. (6424)

**Inbetriebsetzung einer Lithoponefabrik.** Die Lithoponefabrik von Kutais im Kaukasus wurde probeweise in Betrieb genommen. Die erste Partie Lithopone wurde am 2. 11. d. J. geliefert. Die gesamte Ausrüstung der Fabrik ist laut „Industrija“ in der Sowjet-Union hergestellt worden (vgl. a. S. 847). (6428)

**Erzeugung von Leder austauschenden Stoffen.** Nach einer Mitteilung der „Ljogkaja Industrija“ hat die Leningrader Fabrik „Istechkosch“ in den verflochtenen neun Monaten eine Reihe von Erfolgen erzielt. Der Übergang von eingeführtem Kautschuk auf einheimischen wurde durchgeführt. Neue Marken von Butadien- und Chloropren-Latex wurden in Verarbeitung genommen. Durch besondere Verfahren erfolge eine Veredelung von Cellulose, die zur Herstellung von Brandsohlen für elegantes Damenschuhwerk und für Galanteriewaren Verwendung findet. Die Fabrik hat eine Bitumenemulsion in Verarbeitung genommen, mit deren Hilfe eine 50%ige Einsparung von Kolophonium und Kautschuk möglich ist. (6382)

**Kohleverflüssigung.** Im Rayon von Stalinogorsk im Moskauer Kohlenbecken sollen im Laufe dieses Jahres fünf und im nächsten Jahr zehn Kohlschächte angelegt werden, um insbesondere Kohle zur Erzeugung von flüssigen Treibstoffen zu gewinnen. (6475)

**Benzingewinnung aus Schiefer.** Wie die Moskauer „Industrija“ schreibt, hat Professor Klimow vom Brennstoffinstitut der Akademie der Wissenschaften ein Verfahren zur thermischen Verarbeitung von Oelschiefer in Schachtöfen mit Innenfeuerung ausgearbeitet. Das Verfahren wurde mehrfach unter fabrikmäßigen Bedingungen überprüft; danach wurde auf dieser Grundlage ein Projekt zum Bau der ersten großen Schieferdestillationsfabrik ausgearbeitet. Der erste Ofen dieser Fabrik wurde Mitte Oktober in Betrieb genommen. Anfang November wurden erstmalig Benzin, Kerosin, Dieselöl und Straßenbitumen geliefert. Das Verfahren habe sich als außerordentlich zweckmäßig erwiesen. Bei Versuchsfahrten soll sich das neue Schieferbenzin bewährt haben. (6476)

**Gewinnung von seltenen Elementen.** Die Uraler Filiale der Akademie der Wissenschaften der UdSSR. untersucht seit mehreren Jahren den Gehalt an seltenen Metallen in den sulfidischen Kupfer-Zink-Erzen des Urals. Untersucht wurden Proben aus mehr als 30 Fundstätten, ferner die Produktion und die Abfälle der Buntmetallhütten. Es wurde festgestellt, daß in den Abfällen bedeutende Mengen an seltenen Metallen enthalten sind, insbesondere im Cottrellstaub in den Hütten von Karabasch, Kirowgrad und Tscheljabinsk. Bisher wurden aus den dortigen Erzen in der Regel nur Kupfer, Zink, Gold und Silber gewonnen. Jetzt hat das obengenannte Uraler Institut mit der Gewinnung verschiedener seltener Metalle, wie Thallium und Germanium, aus den Abfällen begonnen. (6429)

**Gewinnung von Traganth.** Nach einer Meldung aus Moskau wurden in Turkmenien große Bestände an Traganthsträuchern entdeckt. Man wolle die Erzeugung

von Traganth aufnehmen und denke sogar daran, bestimmte Mengen dem Export zur Verfügung zu stellen. (6426)

**Erzeugung von Casein.** In Kargopolj in Karelien ist ein Molkereibetrieb in Gang gekommen, in dem neben anderen Erzeugnissen auch Casein gewonnen wird. Alle Verarbeitungsprozesse sind vollkommen mechanisiert. Zur Zeit wird ein weiterer derartiger Betrieb in der Stadt Weljsk errichtet. (6121)

**Erzeugung von Schallplatten.** Laut Meldung der „Is-westija“ hat die Moskauer Versuchsfabrik für Schallplatten, in der Celluloidschallplatten hergestellt werden, ein neues Herstellungsverfahren ausgearbeitet. Die neuen Platten bestehen nicht wie bisher aus einer einzigen Schicht, sondern aus drei Schichten. In der Mitte befinden sich eine mit Kunstharz getränkte dünne Papierschicht und äußerlich zwei aus Acetylcellulose bestehende Schichten. Der Vorteil gegenüber den bisher erzeugten Platten soll darin bestehen, daß die neuen Platten sich nicht verbiegen und in der Herstellung bedeutend billiger sind. Die dreischichtige Schallplatte wiegt nicht mehr als 40 g, sie kann bis zu 200mal aufgezogen werden. (6249)

### Jugoslawien.

**Eigenerzeugung synthetischer Treibstoffe.** Die jugoslawische Zeitung „Vreme“ veröffentlichte kürzlich einen Artikel, in dem Vorschläge zur Errichtung einer Fabrik für synthetische Treibstoffe gemacht werden. Danach könnte bei einem Kostenaufwand von 2 Mill. Dinar eine Anlage errichtet werden, die auf der Grundlage einheimischer Lignite jährlich 35 000 t Benzin erzeugen würde. Der voraussichtliche Gestehungspreis je Liter wird mit 3 Dinar angegeben. Zur Zeit führt Jugoslawien jährlich etwa 40 000 t Benzin aus dem Auslande ein. (6480)

**Englischer Schritt wegen Regierungskontrolle von Bergwerken.** Laut Mitteilung des Belgrader Korrespondenten der „New York Times“ hat der englische Geschäftsträger bei der jugoslawischen Regierung Vorstellungen erhoben im Zusammenhang mit der Einführung einer Regierungskontrolle über die Kupfer-, Blei- und Zinkbergwerke von Bor und Treptca. (6479)

### Italien.

**Investitionen in der chemischen Industrie.** Nach einer italienischen Pressemeldung sind im Jahre 1938 in der chemischen Industrie einschließlich der Cellulose- und Spiritusindustrie insgesamt 490 Mill. Lire investiert worden, von denen 195 Mill. Lire auf die Celluloseindustrie, 104 Mill. Lire auf die Industrie der Chemieerzeugnisse für landwirtschaftliche Zwecke, 38 Mill. Lire auf die Spiritusindustrie und 37 Mill. Lire auf die Herstellung von Aetznatron, Chlor usw. entfallen. Insgesamt finden in den neuen Fabriken bzw. neuen Fabrikabteilungen 10 000 Arbeiter Beschäftigung. Neu errichtet wurden insgesamt 180 Anlagen mit einem Aufwand von 350 Mill. Lire. 140 Mill. Lire dienen zur Erweiterung bereits bestehender Anlagen. (6509)

### Spanien.

**Gesetz zur Förderung von Industrie-Neugründungen.** In Verfolg der Autarkie-Bestrebungen der spanischen Regierung wurde kürzlich ein Gesetz zur Förderung von Industrie-Neugründungen erlassen, das im „Boletin Oficial“ vom 25. 10. 1939 veröffentlicht ist. Danach können Betriebe, die als wichtig für die nationale Wirtschaft angesehen werden, besondere Erleichterungen und Unterstützungen erhalten. Vorgesehen sind Steuerermäßigungen bis zu 50%, Zwangsenteignungen des erforderlichen Fabrikgeländes, Staatsgarantien für eine Mindestrentabilität von 4% und Zollermäßigungen für erforderliche Betriebseinrichtungen. Für die begünstigten Betriebe behält sich der Staat eine gewisse Einflußnahme in der Verwaltung vor. (6483)

**Verkaufsgenehmigung für eine neue Zündholzsorte.** Laut Bekanntmachung des Finanzministers, veröffentlicht im „Boletin Oficial“ vom 23. 10. 1939, ist die Cia. Industrial Expendedora ermächtigt worden, eine neue Zündholzsorte in den Handel zu bringen. Die Hölzer bestehen aus Papier und Paraffin, sind von 32 mm Länge und einem Kaliber Nr. 12 französischen Systems. Die Verpackung

besteht aus einer Holzschachtel mit 40 Hölzern. Der Verkaufspreis je Schachtel beträgt 10 Centimos. Wie aus der gleichen Mitteilung hervorgeht, werden diese Hölzer von der Cia. Arrendataria de Fosforos in ihrer Fabrik in Irun hergestellt. (6482)

### Ver. St. v. Nordamerika.

**Zweigfabriken in Lateinamerika.** Die Farben- und Lackfirma Reichholdt Chemicals Co. beabsichtigt die Errichtung von Zweigfabriken in Lateinamerika, in erster Linie in Argentinien und Brasilien. (6340)

### Brasilien.

**Industrialisierungspläne.** Pressemeldungen zufolge soll in Apiahy (São Paulo) eine Bleihütte mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 10 t Blei errichtet werden. Die United States Steel Corp. beabsichtigt, in der Nähe von Rio de Janeiro eine Hochofenanlage für die Verarbeitung von 500 000 t Eisenerz aus dem Staat Minas Geraes zu bauen. (6452)

**Pyrethrumerzeugung.** Die Gewinnung von Pyrethrumblüten stellte sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich 200 t. Die diesjährige Ernte wird auf die gleiche Menge geschätzt. Die Bemühungen um eine Erhöhung der Gewinnung hatten bisher nur geringen Erfolg. (6350)

### Chile.

**Propaganda für pharmazeutische Spezialitäten.** Der Gesundheitsminister hat angeordnet, daß Firmen, die für Spezialitäten in irgendeiner Form Propaganda treiben, verpflichtet sind, sich genau an die Vorschriften des Artikels 186 des „Codigo Sanitario“ zu halten. Insbesondere seien nur solche Angaben zulässig, die von der Dirección General de Sanidad genehmigt worden sind. (6486)

**Errichtung einer Kautschukwarenfabrik.** Der Deutschen Ueberseeischen Bank zufolge hat Bata in Peñaflo eine Fabrik zur Herstellung von Gummischuhen, gummierten Stoffen, Strümpfen usw. unter der Firma „Catecu“ (Manufactura de Caucho, Tejidos, Cueros S. A.) mit einem Kapital von 3 Mill. Pesos errichtet. In dem Betrieb sollen 250 chilenische Arbeiter beschäftigt werden. Der erforderliche Rohkautschuk wird eingeführt, während die Deckung des Bedarfs an Leder und Schwefel im Land selbst erfolgt. (6302)

### Italienisch Ostafrika.

**Zündholzmonopol.** Die Monopolbestimmungen für Zündhölzer, Feuerzeuge und Zündsteine, die bisher nur in einigen Bekirken Italienisch Ostafrikas in Geltung waren, sind auf das ganze Gebiet dieser Kolonie ausgedehnt worden. Von eingeführten Zündhölzern werden seit dem 1. 7. d. J. außer den Zöllen Monopolgebühren in Höhe von 30 Lire je Schachtel zu 100 Stück erhoben. (6507)

### Iran.

**Industrialisierungsvorhaben.** Im Budget für 1939/40 sind wiederum erhebliche Beträge für die Fortführung der Industrialisierung ausgeworfen. 58 Mill. Rials sollen für die Errichtung einer Gummiwarenfabrik sowie einer Anlage zur Gewinnung von Salzsäure, Soda und Aetznatron Verwendung finden. Die Ausgaben der Bergwerksverwaltung sind von 102 Mill. im Vorjahr auf 150 Mill. Rials erhöht worden. Die Ausgaben für Straßenausbau sind von 40 Mill. auf 170 Mill. Rials, die Aufwendungen für Häfen und Bahnen von 106 Mill. auf 683 Mill. Rials gestiegen. Für die Errichtung neuer Krankenhäuser wurden 45 Mill. gegenüber 5 Mill. Rials im Vorjahr ausgeworfen. (6297)

**Heuschreckenbekämpfung.** Nach Mitteilung der Deutsch-Iranischen Handelskammer hatte Mittel- und Südiran in diesem Jahr schwer unter der Heuschreckenplage zu leiden; besonders die Baumwollkulturen sind hiervon stark betroffen worden. Das Landwirtschaftsdepartement hat die Bekämpfung der Heuschreckenplage in die Hand genommen. (6489)

**Bau von Krankenhäusern.** Das Innenministerium hat den Bau zweier Krankenhäuser in Schiras und Mesched beschlossen. Das Krankenhaus Vasiri in Teheran wird

modernisiert werden. Auch die Stadtverwaltung von Ispahan will ein modernes Krankenhaus mit hundert Betten errichten, dessen Kosten etwa 1 Mill. Rial betragen werden. (6256)

### China.

**Salzlieferungen nach Japan.** Von den nordchinesischen Behörden ist ein Plan zur Ausbeutung der Salzvorkommen in Nordchina aufgestellt worden, nach dem aus diesen Vorkommen jährlich rund 800 000 t Salz nach Japan geliefert werden sollen. In Nordchina sind drei große Salzlager bekannt: bei Tschanglu, Schantung und Haitschow, zu deren Erschließung verschiedene Gesellschaften ins Leben gerufen worden sind.

Das Tschanglu-Lager gehört der Nordchinesischen Salz-A.-G. (Kapital 25 Mill. Yuan), einer Tochtergesellschaft der A.-G. für die Erschließung Nordchinas.

Für das Schantung-Lager wurde 1937 auf Grund eines chinesisch-japanischen Abkommens die Schantung Salzindustrie A.-G. gegründet, deren Kapital 1938 auf 10 Mill. Yuan erhöht wurde. Auch diese Gesellschaft soll von der A.-G. für die Erschließung Nordchinas übernommen werden, sobald letztere die Hälfte der Aktien der Schantungsgesellschaft erwirbt. Die Förderung aus dem Schantung-Lager beträgt 520 000 t jährlich und ist für Japan bestimmt. Die Yingyu Salz A.-G., die zur Zeit unter dem Schutz der japanischen Armee arbeitet, wird in der Schantungsgesellschaft aufgehen.

Das Haitschow-Lager wurde anfänglich ebenfalls von der A.-G. für die Erschließung Nordchinas verwaltet, ist aber vor kurzem durch ein Abkommen zwischen der Peking- und Nankingregierung an die A.-G. für die Erschließung Mittelchinas übergegangen. Von dem Gesamtertrag dieses Lagers (etwa 500 000 t jährlich) sollen 150 000 t an Japan verkauft werden. Der größte Teil der Erzeugung geht in das Hinterland des Yangtse-Flusses. Außerdem hat die Gesellschaft mit chinesischem und japanischem Kapital die Haitschow-A.-G. für Gewinnung und Verkauf von Salz gegründet, die etwa 100 000 t Salz jährlich nach Japan liefern will. (6144)

### Mandschukuo.

**Monopol für den Verkauf bestimmter Chemieerzeugnisse.** Die Japanisch-Mandschurische Handels-A.-G. (Nichiman Shoji K. K.), die bereits seit einiger Zeit für Mandschukuo den Alleinvertrieb von Kohle, Eisen, Stahl, Ammonsulfat usw. inne hat, hat jetzt ferner das Verkaufsmonopol für eine Reihe von Chemieerzeugnissen erhalten, u. a. für Schwefel-, Kohlen- und Carbolsäure, Benzol, Kreosotöl, Naphthalin, Asphalt, Teer, Calciumcarbid, Superphosphat usw. (6438)

### Japan.

**Produktionsumstellungen in der chemischen Industrie.** Die zunehmenden Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung, die scharfe Einfuhrüberwachung und die verschlechterten Exportmöglichkeiten haben Pressemeldungen zufolge verschiedene Unternehmen der chemischen Industrie dazu veranlaßt, sich auf die Herstellung von Kriegsgeräten umzustellen, nach denen unbegrenzte Nachfrage bestehen soll. So hat die Imperial Kunstseide A.-G. (Teikuko Rayon K. K.), deren Aktienkapital 50 Mill. Yen beträgt, die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Flugzeugteilen mit einem Aufwand von 3 Mill. Yen beschlossen. Des weiteren haben andere Unternehmen ähnliche Schritte unternommen oder sich an Rüstungsbetrieben beteiligt. (6028)

## PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

### Direktor Arthur Schütte †

Am 25. 11. verstarb nach kurzer Krankheit der Betriebsführer der Kölnisch Wasser- und Parfümerie-Fabrik, Glockengasse Nr. 4711, Ferd. Mühlens, Direktor Arthur Schütte. Im Dienste dieses Unternehmens hat der Verstorbene über 30 Jahre gestanden, aber seine Beziehungen zu demselben reichen viel weiter zurück.

Denn schon sein Vater war Direktor der Zweigfabrik in Riga. Dort wurde Arthur Schütte am 16. 3. 1886 geboren. Er erhielt eine kaufmännische Ausbildung und trat dann im Jahre 1908 in Köln in die Firma 4711 ein.

Er wurde zunächst auf Reisen in verschiedene Länder geschickt und bewährte sich hierbei außerordentlich. Der Ausbruch des Weltkrieges überraschte ihn in Buenos Aires. Es gelang ihm aber, nach Deutschland zurückzukehren und an der Front eingesetzt zu werden. Nach Beendigung des Krieges widmete er sich mit großem Erfolg dem Wiederaufbau seiner Firma.

Direktor Schütte entfaltete auch eine rege ehrenamtliche Tätigkeit. Seit 1930 war er Vorsitzender des Verbandes deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten, und 1935 wurde er zum Leiter der Fachgruppe Körperpflegemittel der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie berufen, deren Beiratsmitglied er gleichzeitig wurde. Des weiteren hatte er neben anderen Aemtern auch das eines stellvertretenden Leiters des Markenschutzverbandes inne und betätigte sich innerhalb des Werberats der deutschen Wirtschaft.

Der Verstorbene war ein hervorragender Fachmann in seiner Branche, besonders auf dem Gebiet der Riechstoffkompositionen und Duftwässer. Er kannte den Weltmarkt wie kaum ein anderer. Er war eine Führerpersönlichkeit und brachte der von ihm betreuten Gefolgschaft ein großes kameradschaftliches Verständnis entgegen. (6519)

### Direktor Hans Drechsler †

Wenige Tage vor seinem 66. Geburtstag starb in Bernburg am 25. November Direktor Hans Drechsler, Leiter der Technischen Zentralabteilung der Deutsche Solvay-Werke A.-G.

Hans Drechsler wurde am 30. November 1873 in Halle geboren, wo er das Realgymnasium besuchte und nachher seine erste praktische Ausbildung in einer Maschinenfabrik und Eisengießerei erhielt. Danach studierte er das Ingenieurfach an den Technischen Hochschulen Karlsruhe und Charlottenburg. Im Jahre 1896 trat er seine erste Stellung in der Eisengießerei- und Maschinenbau-A.-G., Zeitz, als Ingenieur im Konstruktionsbüro an. Nach zwei Jahren ging er in ähnlicher Stellung nach Belgien zur Firma J. Preudhomme Prion in Huy, wo er ebenfalls zwei Jahre blieb.

Am 1. Oktober 1900 trat Hans Drechsler als Betriebsingenieur bei der Sodafabrik Bernburg der Deutschen Solvay-Werke ein. Nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit erfolgte seine Ernennung zum Direktor dieses Werkes, das unter ihm einen bedeutenden Aufschwung nahm. Im Jahre 1930 wurde ihm die Leitung der Technischen Zentralabteilung bei der Hauptverwaltung der Firma anvertraut. Damit erhielt er maßgeblichen Einfluß auf die technische Ausgestaltung und Weiterentwicklung der gesamten Werke des Unternehmens. Hans Drechsler war ein ausgezeichnete Ingenieur und vor allem ein hervorragender Fachmann auf dem Gebiet der Sodaherstellung. Während seiner fast 40jährigen Tätigkeit bei den Deutschen Solvay-Werken hat er Vorbildliches für die Entwicklung der deutschen Sodafabrikation geleistet.

Ende 1938, bei der Angliederung der sudetendeutschen und österreichischen Solvay-Betriebe, wurde er zum Generaldirektor dieser Werke bestellt. In dieser Stellung hat er auch sein wirtschaftliches Können und seinen industriellen Weitblick unter Beweis gestellt.

Der Verstorbene bekleidete verschiedene Ehrenämter. U. a. war er seit 1936 Sachverständiger bei der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau im Reichswirtschaftsministerium. (6520)

**Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.**

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreislise Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH, Berlin W 35, Woyschstraße 37. — Printed in Germany.